Das Erbrecht in Sowjetrussland

Seine Entwicklung und heutige Geltung

Inaugural-Dissertation

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Kurt Ed. v. Gabain
aus Cassel (Deutschld.)

Paul Haupt
Akademische Buchhandlung vorm. Max Drechsel
BERN 1929

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einteilung.

Einleitung.

I. Teil. Gedankliche Grundlagen des Sowjeterbrechts.

1. Kap. Marx und das Erbrecht.
2. Kap. Deutsche Reformvorschläge.

II. Teil. Das Schicksal des Erbrechts vom Umsturz bis heute.

1. Abschnitt: Der Kriegskommunismus.
   3. Kap. Die Uebergangszeit.
   4. Kap. Die Abschaffung des Erbrechts.
   5. Kap. Die Rechtslage auf Grund des Dekrets über die Abschaffung des Erbrechts vom 27. April 1918.
   6. Kap. Ausnahmebestimmungen für das bäuerliche Erbrecht.
2. Abschnitt: Das Erbrecht unter der Herrschaft des NEP.
   7. Kap. Die Wiedereinführung des Privatrechts.
   8. Kap. Die Kodifikation des Z. K.
   9. Kap. Der Geltungsbereich des Z. K.
   10. Kap. Das Erbrecht im Z. K.
   11. Kap. Die Weiterentwicklung des Erbrechts nach dem Erscheinen des Z. K.

III. Teil. Das Erbrecht Sowjetrusslands in seiner heutigen Geltung.

1. Abschnitt: Begriff und Charakteristik des Erbrechts. Seine Beschränkungen.
   12. Kap. Begriff und Charakteristik des Sowjeterbrechts.
   13. Kap. Beschränkungen ausserhalb des Erbrechts. (res extra commercium, Ausschluss gemeinen Erbrechts)
   14. Kap. Beschränkungen in Bezug auf den Wert des Nachlasses.

2. Abschnitt: Die Erben.
15. Kap. Der Kreis der Erbberechtigten.
16. Kap. Das Verhältnis der Erben untereinander.
17. Kap. Die Blutsverwandten.
18. Kap. Die anderen Erben.
19. Kap. Das Recht des Staates auf den Nachlass.
20. Kap. Das Testament und seine Schranken.
21. Kap. Der Inhalt des Testaments.
22. Kap. Die Form des Testaments.
23. Kap. Die Aufhebbarkeit des Testaments.
24. Kap. Das bäuerliche Erbrecht.

3. Abschnitt: Der Erbgang.
25. Kap. Die Eröffnung der Erbschaft.
26. Kap. Das Geltendmachen der Erbansprüche.
27. Kap. Die Haftung für die Schulden des Erblassers.

Abkürzungen.

RSFSR	Russische sozialistische föderative Sowjetrepublik.
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken.
Ukr. SKR	Ukrainische Sowjetrepublik.
Z.K.	Zivilkodex.
AGB	Agrargesetzbuch.
FGB	Familiengesetzbuch.
ZPO	Zivilprozessordnung.
VK	Volkskommissariat.
VKJ	Volkskommissariat für Justiz.
ZEK	Zentralexecutivkomitee.
AZEK	Altrussisches Zentralexecutivkomitee.
NEP	Neue ökonomische Politik.

Einleitung.

Das Recht Sowjetrusslands ist das Gesetz einer neuen Gesellschaftsordnung, vielmehr als das eines Volkes. Von diesem Gesichtspunkte aus verdient es auch von uns beachtet zu werden. Damit soll nicht gesagt werden das bolschewistische Recht sei frei von allen nationalen Bestandteilen. Gerade die Entwicklung der neueren Zeit nimmt wieder mehr Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten der russischen Verhältnisse. Die Grundlage des ganzen Rechtsgebäudes ist aber eine übernationale, weltanschauliche. Aehnliches Recht wäre unter gleichen Umständen, Krieg und Umsturz, in anderen Ländern entstanden.

Das heute in Russland geltende Erbrecht ist das Ergebnis einer fast zehnjährigen Entwicklung. In diesem Zeitabschnitt hat das Institut so ziemlich alle Stufen durchwandert, die sich denken lassen. Ihren Anfang nimmt diese Entwicklung mit der Revolution von 1917. Mit diesem Ergebnis beginnt das kommunistische Experiment. Alles was auf dem Gebiete des Rechts getan wird, hat seine Grundlage in den Lehren des Sozialismus und des Kommunismus, vor allem aber bei Marx. Marx ist die höchste Sanktion für jede Massnahme, mit den Lehren von Marx werden auch alle Neuerungen auf dem Gebiete des Erbrechts begründet. Neben Marx und Engels werden noch die deutschen sozialdemokratischen Entwürfe von 1909 und 1916 ins Feld geführt, als Beispiele einer unvollkommenen Verwirklichung derselben Gedanken. Trotz der Verachtung der «bourgeoisen» Rechtswissenschaft sind auch Strömungen im bürgerlichen Recht nicht ohne Einfluss auf die russische Gesetzgebung geblieben. So werden verschiedene deutsche Juristen wie Heim, Ring, Bamberger, Kuczinski-Mansfeld u. a. m. als Belege dafür zitiert, dass auch bürgerliche Juristen das Erbrecht für Neuerungsbedürftig halten, insbesondere seine Einschränkung zu Gunsten des Staates befürworten.

Die Ideen Marx' und Engels über das Erbrecht und die verschiedenen Vorschläge deutscher Juristen sollen in einem ersten Teile kurz behandelt werden. Letztere enthalten keine ganz neuen Gedanken, sie können aber nicht ganz unberücksichtigt bleiben, da sich Goichbarg ihrer bei der Ausarbeitung des Zivilkodex bediente[1]).

---

[1]) Vergl. Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFR, Bd. 1, S. 240—245.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt die Entwicklung des Erbrechts vom Umsturze bis heute. Schon an dieser Stelle sei vorausgeschickt, dass die uneingeschränkte Verwirklichung der kommunistischen Ansichten nur in den verschiedenen Verordnungen der Periode des Kriegskommunismus, d. h. der ersten Jahre nach der Revolution, versucht wurde. Die Gesetzgebung von 1922 weicht schon sehr stark vom Marxismus ab, obschon dies nicht zugegeben wird. Allein die blosse Tatsache der Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches verrät das grössere Interesse, das dem Privatrecht und der Privatwirtschaft entgegen gebracht wird. Einige später erschienene Novellen bedeuten einen weiteren Schritt nach rechts im Gebiete des Erbrechts.

Diese Rückwärtsbewegung und der dadurch entstandene Zwiespalt zwischen kommunistischer Lehre und Recht im kommunistischen Staat ist auch dem russischen Gesetzgeber nicht unbewusst geblieben. Er scheint ihm im Gegenteil recht peinlich zu sein und soll so gut wie möglich verdeckt werden. Dieses Bestreben geht soweit, dass oft lieber auf die genaue juristische Benennung verzichtet wird, nur um gewisse in der westeuropäischen Rechtswissenschaft gebräuchliche Bezeichnungen zu vermeiden.

Der dritte Teil enthält eine Darstellung des Sowjeterbrechts, wie es sich heute auf Grund des Zivilkodex und seiner Ergänzungen bietet. Ich stütze mich dabei auf die Uebertragungen des Gesetzes in deutsche und französische Sprache von Freund und von Patouillet. Anspruch auf Vollständigkeit kann diese Darstellung nicht erheben, da das Schrifttum über russisches Recht, auch in russischer Sprache, sehr gering ist. Es bestehen allerdings schon zwei Kommentare, das «Wirtschaftsrecht der RSFSR» von Goichbarg, dem Verfasser des Zivilgesetzbuches, und der später im Verlage des Volkskommissariates für Justiz erschienene erläuterte «Zivilkodex der RSFSR», herausgegeben von A. Ganin, S. Saitzev u. a. m. Diesem zweiten Werk kommt offizieller Charakter zu. Es wird auch regelmässig durch Nachträge ergänzt. Sehr schwierig war es, einige Entscheide zu beschaffen. Es scheint, dass nur wenige Erbrechtsfälle vor dem Obersten Gerichtshof zur Behandlung kamen. Für die weitere Literatur sei auf das vorne enthaltene Verzeichnis verwiesen.

ERSTER TEIL.

Gedankliche Grundlagen des Sowjetrechts.

1. Kap. Marx und das Erbrecht.

Das Evangelium des Bolschewismus ist Marx. Dauernd werden Marx und Engels in den Reden und Schriften Lenins und im Kommentar Goichbargs angeführt. Dabei fällt auf, dass von den vielen Werken der beiden vor allen andern immer wieder das «Kommunistische Manifest» erwähnt wird. Mit dieser Schrift soll auch hier begonnen werden.

Im zweiten Kapitel des Kommunistischen Manifestes beschäftigt sich Marx mit dem Privateigentum und verlangt seine Abschaffung ohne von der Beseitigung des Erbrechts ausdrücklich zu sprechen. Mit dieser Forderung beraubt der Verfasser auch das Erbrecht seiner Grundlage.

Etwas weiter, auf Seite 20 ff, werden die Ziele des organisierten Proletariats kurz behandelt und dabei führt Marx aus:

«Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benützen, der Bourgeoisie alles Kapital nach und nach zu entreissen, alle Produktionsmittel in den Händen des Staates, d. h. des als herrschende Klasse organisierten Proletariates zu zentralisieren und die Masse der Produktionskräfte möglichst rasch zu vermehren.

Es kann dies zunächst nur geschehen vermittelst despotischer Eingriffe in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse, durch Massnahmen also, die ökonomisch unzureichend und unhaltbar erscheinen, die aber im Laufe der Bewegung über sich selbst hinaustreibend und als Mittel zur Umwälzung der Produktionsweise unvermeidlich sind. Diese Massregeln werden natürlich je nach den verschiedenen Ländern verschieden sein.»

«Für die fortgeschrittensten Länder werden jedoch die folgenden ziemlich allgemein in Anwendung kommen können:

1. Expropriation des Grundeigentums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben.
2. Starke Progressivsteuer.
3. Abschaffung des Erbrechts.»

Die weiteren Punkte des Programms sind für das Privatrecht von geringerer Bedeutung. Forderungen, wie Zentralisa-

tion des Verkehrswesens und ähnliches haben seither in fast allen Ländern ihre Verwirklichung gefunden, allerdings auf dem Wege ruhiger ungestörter Entwicklung.

Die dritte Forderung, Abschaffung des Erbrechts, ist alles, das im Manifest über das Erbrecht gesagt wird. Sie ist so weitgehend, dass sich eigentlich jede Erörterung von vorneherein ausschliesst; wo kein Erbrecht besteht, ist auch privatrechtlich nichts zu erben.

Was mit dem Nachlass eines Verstorbenen geschehen soll, ist nicht ersichtlich. Bei vollständiger Abschaffung des Privateigentums, wie sie Marx zuerst verlangt, hat diese Frage auch keine Wichtigkeit, da es sich dann nur um einige persönliche Gebrauchsgegenstände handeln kann, an denen dem Toten nur ein Nutzungsrecht, vielleicht sogar öffentlich-rechtlicher Natur, zustand.

In den zehn Punkten des Programms spricht Marx (und Engels) aber allein von der Abschaffung des Grundeigentums. Vom Schicksal des beweglichen Nachlasses ist nicht die Rede. Das kommunistische Manifest ist und soll ein kurzes Programm sein und kann nicht alle entstehenden Rechtfsragen lösen. Trotzdem stützen sich die Bolschewisten besonders auf dieses Werk von Marx, und zwar nicht nur für ihre Massnahmen auf dem Gebiete des Erbrechts, sondern für alle ihre Neuerungen der ersten Nachrevolutionsjahre. Das kommunistische Manifest ist in dieser Zeit die Richtlinie der gesamten Sowjetpolitik. Marx' Programm wird kritiklos mit fast andächtiger Genauigkeit in die Tat umgesetzt. Hierzu äussert sich der deutsche Sozialist Eduard Bernstein in seiner Abhandlung «Der Sozialismus einst und jetzt», Seite 117: «Der Bolschewismus stützt sich entweder auf das kommunistische Manifest mit seinen lapidar zugespitzten, aber der Frühperiode von Marx und Engels angehörigen Aussprüchen, wo diese sich darin gefielen «à épater le bourgeois». Oder er gibt späteren Aussprüchen von Marx unter Herausziehung aus dem Zusammenhang die ungeschlachteste und vergröbertste Auslegung.»

Wie Marx schon im Manifest seine zehn Punkte nur für die fortgeschrittensten Länder für anwendbar erklärt, so sagt er in einem Brief aus dem Jahre 1875 über den Entwurf des Gothaer Programms: «Das Recht kann nie höher sein als die ökonomische Gestaltung und die dadurch bedingte Kulturentwicklung der Gesellschaft.»

In den 1848 nach Ausbruch der Revolution in Deutschland erschienenen «Forderungen der kommunistischen Partei Deutschlands» nimmt Marx zum zweiten Male Stellung zum Erbrecht.

In Punkt 14 spricht er nicht mehr von seiner Abschaffung, sondern verlangt lediglich Einschränkung des Erbrechts.

In seinen späteren Jahren muss Marx noch mehr von seinen ursprünglichen Ideen abgekommen sein. In seiner Polemik gegen Bakunin nennt er die Abschaffung des Erbrechts eine Saint-Simonistische Marotte.[1])

Davon sprechen die Bolschewisten aber nirgends. Auch Lenin, der in seiner Schrift «Staat und Revolution» den Marxismus von allen in der sozialistischen Lehre hinzugekommenen Schlacken zu reinigen sucht, stützt sich immer wieder auf das Manifest oder etwa noch auf das später erschienene Werk «Das Kapital».

2. Kap. Deutsche Reformvorschläge.

In seinem Kommentar zum russischen Z.K. von 1922 verweist Goichbarg besonders auf die Veröffentlichungen verschiedener deutscher Juristen, welche Neuerungen des Erbrechts verlangen, wie sie das russische Recht dann in weitgehendem Masse verwirklicht hat. Er nennt hier die Namen V. Ring, Bamberger, Heim, Hermann Schöler, Kuczinski-Mansfeld u. a. Es handelt sich bei diesen Arbeiten meist um Entwürfe aus der Kriegszeit, die vor allem den Zweck verfolgten, dem Fiskus neue Einnahmen zu verschaffen.

Bamberger und Ring[2]) treten beide für eine gesetzliche Beschränkung des Kreises der Erben ein. An die Stelle der Seitenverwandten (die Grosseltern fallen praktisch nicht besonders ins Gewicht) tritt der Staat. Im wesentlichen soll sich also das Erbrecht auf die pflichtteilsberechtigten Personen beschränken. Wer seine weiteren Angehörigen bedenken will, dem steht immer noch der Weg der letztwilligen Verfügung offen. Von einem Pflichtteilsrecht des Staates wollen beide grundsätzlich nichts wissen, da die angestrebte Wirkung viel einfacher durch eine stark fortschreitende Erbschaftssteuer erreicht werden kann. Die technischen Schwierigkeiten, die durch das Erbrecht des Staates entstehen können, werden in diesen Vorschlägen nicht eingehender erörtert. Ring schlägt vor, dem Staate das Recht zur Ausschlagung kleiner Erbschaften zu Gunsten der Verwandten zu geben, um so die Arbeit der notwendigen Verwertungsbehörde auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.

Stark von dem eben Gesagten abweichend sind die Anregungen Heims[3]). Er setzt sich für das Erbrecht des Staates ein,

---

[1]) Vergl. E. Bernstein, der Sozialismus einst und jetzt, S. 134 u. 135.
[2]) V. Ring, Erbe sei das Vaterland, Recht und Wirtschaft 1917, S. 58 ff.
[3]) Heim, Zur Reform des Erbrechts. D. J. Z. 1916 Nr. 5/6.

lässt aber noch einige Seitenverwandte gelten und geht dabei noch weiter als die Entwürfe der deutschen Reichsregierung aus den Jahren 1909 und 1913. Um aber dem Staate wirklich einen praktischen Nutzen aus dem zu seinen Gunsten eingeführten Erbrecht zu verschaffen, will er die Testierfreiheit eingeschränkt wissen. Heim geht aus von der familienrechtlichen Unterstützungspflicht unter Verwandten. Da, wie er sagt, heute auch in der weiteren Familie mehr und mehr der Grundsatz der reinen Entgeltlichkeit gilt, soll auch das Erbrecht diesen veränderten Zustand berücksichtigen. Einerseits wagt man nur den nächsten Verwandten die Fürsorge für einander zuzumuten; andererseits erstreckt sich das Erbrecht auf recht dünn gewordene Blutsbeziehungen. Gleichzeitig hat die moderne Entwicklung dem Staat riesige Lasten auferlegt. Er sorgt heute, neben allen übrigen gesteigerten Anforderungen, auch für Personen, deren Verwandten das Gesetz die Fürsorge für sie nicht mehr zuzumuten wagt. Heim sieht nun in dem durch Pflichtteil gesicherten Erbrecht des Staates das geeignetste Mittel, dem Gemeinwesen einen Ausgleich für seine vermehrten Aufwendungen für den Einzelnen zu verschaffen. In dem oben genannten Aufsatz sagt er:

«Dem Staat zur Erfüllung seiner grossen Aufgaben, für die er die Mittel schwer genug zusammen bekommt, erbrechtliche Befugnisse in solchen Fällen zuzuweisen, wo der Erbübergang auf Private seine sozial-familienrechtliche Funktion gar nicht mehr erfüllen kann, weil es bei der Entfernung der Verwandtschaft an allen Voraussetzungen dazu fehlt, ist eine Sache, die sich bei genügend entwickelter Staatsgesinnung von selbst verstehen solle. Eine derartige Aufbringung staatlicher Mittel sollte allerseits gerechter und sympathischer empfunden werden als etwa eine Vermehrung indirekter Steuern.»

Ueber die Ausgestaltung des Pflichtteiles des Staates äussert sich Heim nur allgemein. «Allerdings, führt er aus, darf auf diese Weise der Staat nur einen Teil der Erbschaft für sich in Anspruch nehmen und nicht einmal den grösseren. Dem freien Verfügungsrecht muss immer noch ein erheblicher Spielraum gelassen werden. Andernfalls könnte in der Tat die Aussicht, die Früchte alles Schaffens unausweichbar dem Staatssäckel zuzuführen, bei vielen Menschen eine ungünstige Wirkung auf die Vermögensbildung ausüben. Mit einem blossen Pflichtteilsrecht des Staates, das ihm einen Anteil etwa von einem Drittel sichert, wäre seinen gerechten Ansprüchen genüge getan, ohne dass es erlaubt wäre, von einem die Persönlichkeitsrechte kränkenden Eingriffe oder von einer Schädigung der Volkswirtschaft zu reden.»

Den Vorteil des Pflichtteilsrechtes des Staates gegenüber einer gesteigerten Erbschaftssteuer sieht Heim darin, dass er eine Aenderung des bürgerlichen Rechts selbst voraussetzt. Die Ansprüche des Staates werden dadurch auf eine andere Stufe gehoben, und der Verfasser verspricht sich davon eine ethische und erzieherische Wirkung. Es soll dadurch das Pflichtbewusstsein des Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit, dem Staat, geschärft, und gleichzeitig auch ein versöhnender Zug in unser kapitalistisches Zeitalter gebracht werden.

Aehnliches wie Heim verlangt der Sozialist Leo Arons[4]) im «Vorwärts» und wiederholt dabei eigentlich nur seine Anregungen aus den sozialistischen «Monatsheften» von 1909. Seine Forderungen lassen sich in den Satz zusammenfassen: Bei jeder Erbschaft erscheint das Reich als auf Pflichtteil gesetzter Erbe erster Ordnung!

Hier sei noch auf den Vorschlag von Kuczinski-Mansfeld[5]) verwiesen, da ihn der russische Kommentar (Goichbargs Wirtschaftsrecht) ebenfalls erwähnt. Das Eigenartige daran ist, dass die Beschaffung von Einnahmen für den Fiskus mit der Bekämpfung der Bevölkerungsabnahme in Verbindung gesetzt wird. Dem Staate soll der Pflichtteil eines Kindes dann zugestanden werden, wenn ein vermögender Erblasser nicht wenigstens drei Kinder oder Abkömmlinge von wenigstens drei Kindern hinterlässt. Auf diese Weise wollen Kuczinski und Mansfeld dem Staate, hier dem Deutschen Reiche, eine jährliche Mehreinnahme von 662 Millionen Mark zukommen lassen. Zu der groben Unbilligkeit dieser starren Ordnung und dem Rattenkönig von Prozessen, der notwendigerweise aus dem hinter jeder Erbschaft lauernden staatlichen Pflichtteilsanspruch entstehen muss, nehmen die beiden nicht Stellung.

Allen eben angeführten Anschauungen stehen die Hermann Schölers[6]) entgegen. Trotzdem sind sie bei Goichbarg ausgeführt und sollen auch hier kurz wiedergegeben werden. Schöler wendet sich schon gegen die deutschen Entwürfe zur Abänderung des Erbrechts aus den Jahren 1909 und 1913. Er billigt die rechtliche und finanzpolitische Absicht dieser Gesetzesentwürfe durchaus, wendet sich aber gegen den Namen Erbrecht des Staates. Auf S. 648 sagt er: «Der Staat könnte jedes Erbrecht abschaffen; Erbe würde er dann auf der Grundlage der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung im rechtsphilosophischen und ökono-

---

[4]) Leo Orons, Vorwärts vom 31. Dez. 1916.
[5]) Kuczinski-Mansfeld, Der Pflichtteil des Reiches, 1917.
[6]) Hermann Schöler, Das Erbrecht des Staates, D. J. Z. 1917 Nr. 13/14.

mischen Sinne gleichwohl nicht werden. Und auch nicht im staatsrechtlichen und rein juristischen Sinne; denn eine gesetzliche Bestimmung zur Einführung eines sogenannten Erbrechts des Staates enthält eine Ermächtigung. Deren bedarf der Staat nicht. Kraft seines Hoheitsrechtes gehört eben das, was niemand gehört, dem Staate. Kraft dieses Hoheitsrechtes occupiert er herrenloses Gut, eignet er sich erblose Verlassenschaften an. Alles dies nicht, weil er etwa ein Obereigentumsrecht und folgerechter Weise ein Obererbrecht hat, sondern aus allgemeinen Grundsätzen: Weil, was niemand gehört nur dem Staate gehören kann, kraft seines Hoheitsrechtes.»

Schöler ist der Ansicht, dass der einmal im deutschen BGB. (Art. 1936) gemachte Fehler nicht noch durch ein Pflichtteilsrecht des Staates vergröbert werden sollte. Er bestreitet die juristische Möglichkeit des Begriffes:

«Ein Pflichtteilsrecht des Staates, sagt er, schwebt als juristischer Begriff völlig in der Luft. Wir kennen ein Pflichtteilsrecht als die Einräumung einer bedingten Enterbung und die Sicherung eines Mindestmasses erbrechtlicher Befugnisse. Heims Pflichtteilsrecht ist die Einräumung einer bedingten Beerbung und die Sicherung einer Höchstgrenze erbrechtlicher Ansprüche.»

Vergleicht man das russische Gesetz mit den Ausführungen Schölers, so lässt sich unschwer feststellen, dass sie den Gesetzgeber beeinflusst haben. In den Verordnungen von 1918 ff. und im Erbrecht von 1922 werden Bezeichnungen wie «Erbrecht des Staates», «der Staat als Erbe», vermieden. (Vergl. Z.K. Art. 417. 422. 433. 434.)

ZWEITER TEIL.

Das Schicksal des Erbrechts vom Umsturz bis heute.

Vorbemerkung.

Die Entwicklung des Zivilrechts Sowjetrusslands, und somit auch des Erbrechts, lässt sich in zwei grosse Abschnitte einteilen, in die Zeit des sogenannten Kriegskommunismus und der NEP.

I. Die erste Periode beginnt mit dem Jahre 1917, anschliessend an die Revolution und den Sturz des Zarentums. Sie war allen privatrechtlichen Verhältnissen grundsätzlich feind. Für diese Zeit kann man überhaupt kaum von einem Zivilrecht Sowjetrusslands sprechen. In seinem «Wirtschaftsrecht der RSFSR» sagt Goichbarg, dass auf einem Sowjetjuristentag im Sommer 1920 die Teilnehmer der Tagung kein Beispiel eines privatrechtlichen Verhältnisses, ausser der Anstellung des Hirten im Dorfe, zu nennen wussten.[1])

II. Mit dem Jahre 1921 beginnt die Periode der NEP, der neuen ökonomischen Politik. Das politische System war gefestigt, und die neuen Machthaber hatten sich zu behaupten gewusst. Die Befestigung der Sowjetmacht erleichterte den Entschluss, die Weiterführung des kommunistischen Experimentes, das sich als wirtschaftlich aussichtslos erwiesen hatte, aufzugeben und in gewissem Grade zum Kapitalismus zurückzukehren; denn es war nun nicht mehr zu befürchten, dass die Wiederbelebung der privaten Unternehmungslust die gegenrevolutionären Kräfte des Landes stärken werde. Andererseits war die Umkehr nicht zu umgehen sollte nicht das ganze Wirschaftsleben zusammenbrechen.[2])

Die rechtliche Auswirkung dieser neuen Wirtschaftspolitik ist die schrittweise Wiedereinführung des Privatrechts, gipfelnd in dem bürgerlichen Gesetzbuche von 1922. Damit ist aber die Entwicklung, insbesonders für das Erbrecht, noch nicht abgeschlossen. In den darauf folgenden Jahren erschien noch eine Reihe von Novellen und Verordnungen, die eine Ergänzung oder Abänderung des Zivilrechts im Sinne einer «Verbürgerlichung» brachten.

---

[1]) Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1, S. 5.
[2]) vergl. Freund, S. 17 ff.

1. Abschnitt.

Das Erbrecht unter der Herrschaft des Kriegskommunismus.

3. Kap. Die Uebergangszeit.

I. Bis zur Revolution war in Russland der Svod Zakonov in Kraft, eine Sammlung der im Jahre 1833 noch gültigen Gesetze aus den verschiedensten Jahrhunderten. Während im Jahre 1845 ein neues Strafrecht erschien, kam es nie zu einer Kodifikation des bürgerlichen Rechts. Im Jahre 1882 wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuches eingesetzt. Diese Arbeiten wurden noch unter der Regierung Nikolaus II. fortgesetzt, kamen aber zu keinem Abschluss.

II. Die erste Revolution vom März 1917 verkündete die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte aller Bewohner Russlands, ohne Unterschied des Geschlechts, der Klasse, Abstammung oder des Glaubens, Sie bereitete die Einberufung einer gesetzgebenden Versammlung vor und legte den Grund zu einer demokratischen Republik. Die inneren Krisen haben die Kodifikation dieser flüchtig entworfenen Gesetzgebung bis zu dem Augenblicke verhindert, wo der Oktoberumsturz des Jahres 1917 sie plötzlich und endgültig unterbrach.[3])

Da die Regierung Kerenskis dem Privatrecht nicht feindlich gegenüberstand, so ist anzunehmen, dass vom März bis in den Oktober 1917 das alte Erbrecht noch in Kraft blieb. Genauere Daten aus dieser Zeit fehlen leider vollständig.

III. Mit der bolschewistischen Revolution vom Oktober des gleichen Jahres änderte sich die Lage vollkommen. Der erste gesetzgeberische Akt der neuen Machthaber schaffte allerdings das alte Zivilrecht noch nicht ab. Es ist dies das «Dekret über das Gerichtswesen vom 17. Februar 1918»[4]). In Art. 36 dieser Verordnung heisst es, dass die geltenden Gesetze in Kraft bleiben, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder dem sozialistischen Rechtsbewusstsein widersprechen.

Ob und inwiefern nach diesem Dekret der Svod Zakonov von den Gerichten noch angewendet wurde, lässt sich nicht feststellen. Das Erbrecht war damit jedenfalls nicht ausdrücklich abgeschafft. Ueber die Anwendbarkeit des alten Zivilrechts ent-

---

[3]) vergl. Patouillet und Lambert, Les codes de la Russie soviétique, Vorwort S. XV.

[4]) Abgedruckt bei V. Freytagh-Lotinghoven, S. 39.

schied demnach einzig das Kriterium, ob ein Rechtsinstitut dem «sozialistischen Rechtsbewusstsein» entspricht oder nicht. Es ist aber kaum anzunehmen, dass in diesen stürmischen Tagen noch Erbrechtsstreitigkeiten zur gerichtlichen Behandlung gekommen sind, umsomehr als die Zivilgerichte kaum noch funktionierten.

Die entgültige Aufhebung des alten Zivilrechts brachte das «Dekret vom 30. November 1918, über das einheitliche Volksgericht». In Art. 22 der Verordnung heisst es:

«In allen Sachen wendet das Volksgericht die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung an. Falls es an einem entsprechenden Dekret mangelt, oder ein Dekret lückenhaft ist, lässt sich das Volksgericht durch das sozialistische Rechtsbewusstsein leiten.»[5])

Es ist dies nicht eine formelle Aushebung des alten Rechts. Trotzdem wird man die endgültige Ausserkraftsetzung des alten Zivilrechts auf diesen Zeitpunkt ansetzen dürfen.[6])

4. Kap. Die Abschaffung des Erbrechts.

I. Der Zeitpunkt der formellen Abschaffung des Erbrechts in Sowjetrussland liegt schon vor dem oben angeführten Dekret vom 30. November 1918, das für die Ausserkraftsetzung des übrigen Zivilrechts massgebend ist.

Art. 1 eines Dekrets vom 27. April 1918 hob das Erbrecht in der RSFSR auf. Dasselbe Dekret erschien im folgenden Jahre auch in der Ukr.SSR.

Vorausgegangen waren verschiedene Massnahmen auf dem Gebiete des Familienrechtes. Die Abschaffung des Erbrechts war einer der ersten der gegen das Privateigentum gerichteten Angriffe.

«Infolge der Aufhebung des Erbrechts erhält das Institut des Privateigentums eine blosse prekäre Existenz und ephemere Bedeutung. Die Abschaffung des Erbrechts soll sozial-psychologisch eine für die Sache des Sozialismus höchst wichtige erzieherische Wirkung ausüben; sie ist in hohem Grade dazu berufen, individualistische Instinkte ausrotten zu helfen. Aus diesem Grunde hat die proletarische Regierung, die die Sozialisierung des Grossbesitzes, geschweige denn des gesamten Eigentums, noch nicht hat anordnen können, jede erbliche Uebertragung von Privateigentum aufgehoben.»[7])

---

[5]) v. Freytagh-Loringhoven, S. 39.
[6]) vergl. Noldé, Le code de la république des soviets. S. 232.
[7]) wiedergegeben bei Hanfmann, Familien und Erbrecht, S. 353.

Mit diesen Worten begründet Goichbarg die ebenso rasch durchgeführte wie radikale Neuerung. Es versteht sich von selbst, dass die Bemerkungen im kommunistischen Manifest von Marx und Engels, laut welcher das Proletariat nach Ergreifung der Macht in den am «weitesten vorgeschrittenen Ländern» das Erbrecht aufheben werde, als höchste Sanktion des Dekrets von 1918 angeführt wird: «Das Proletariat Russlands, das im Jahre 1917 die Herrschaft an sich gerissen hat, hat nicht versäumt, das Vermächtnis seiner Lehrer in die Tat umzusetzen, und hat jegliche Form des Erbrechts aufgehoben» sagt Goichbarg.

Der Sinn des Dekrets von 1918 gipfelt darin, dass das Eigentum aufhören soll, eine dauernd sich von Generation zu Generation forterbende Einrichtung zu sein. Nach dem Tode jedes einzelnen Eigentümers geht sein Vermögen an den Staat über. «Kraft dieses Dekrets, sagt Goichbarg weiter, wurde das Privateigentum zu einer höchsten lebenslänglichen Nutzniessung; eine Privatperson konnte ihr Vermögen höchstens ihr Leben lang innehaben, keinesfalls darüber hinaus.»

II. *Wirkungen des Dekrets vom 27. April 1918.*

Von den Wirkungen dieses Dekrets sagt Hanfmann, dass sie ohne grosse Tragweite für den tatsächlichen Rechtszustand gewesen sein mögen, nachdem den Privatpersonen durch eine Reihe von Verordnungen aus der Zeit des Kriegskommunismus und in noch höherem Masse durch die Verwaltungspraxis die Möglichkeit über Vermögen, auch zu Lebzeiten, zu verfügen benommen worden war.

Andererseits scheint auch nach Inkrafttreten des Dekrets über die Abschaffung des Erbrechts, besonders unter der ländlichen Bevölkerung, Eigentum gemäss dem Willen des Verstorbenen oder auf Grund der früheren Rechtsnormen über die gesetzliche Erbfolge übertragen worden zu sein.[8])

Die Sowjetbehörden wissen nichts darüber zu berichten, dass irgend ein Nachlass gemäss dem Dekret vom 27. April, in staatliche Verwaltung übergegangen wäre. Entweder gelangten die Wertgegenstände des Verstorbenen in den tatsächlichen Besitz der Angehörigen, oder sie wurden von den Ortsbehörden oder auch von Fernstehenden einfach angeeignet.

Ein Jahr nach dem Erlass der Verordnung über die Aufhebung des Erbrechts wurde eine Untersuchung über die Ergebnisse der neuen Rechtszustände angestellt, welche ganz ergebnis-

---

[8]) vergl. Hanfmann, Familien- und Erbrecht, S. 355.

los verlief. Im Voranschlag für die Jahre 1918—1922 fehlte sogar eine formelle Rubrik für die Einnahmen aus dem Erbrecht. Bezeichnend äussert sich Goichbarg selbst hierüber: «Als in Moskau der grosse Millionär, Fabrikant Wtorov, gestorben war, gelang es nicht, irgendwelches nach ihm verbliebenes Vermögen zu ermitteln.»[9])

III. Als notwendige Ergänzung des Dekrets vom 27. April 1918 über die Aufhebung des Erbrechts, und als Fortsetzung der damit eingeschlagenen Politik, wurde durch die V. O. vom 20. Mai 1918 das Schenkungsrecht eingeschränkt.[10]) Verboten wurden Schenkungen über 10'000.— Rubel (Art. 1). Schenkungen in der Höhe von 1000—10'000.— Rubel bedurften zu ihrer Gültigkeit der notariellen Form. (Art. 2 und 3 VO.) Eine und dieselbe Person durfte nur Schenkungen im Gesamtbetrag von 10'000.— Rubel vornehmen (Art. 4 VO). Schenkungen auf den Todesfall waren ungültig, mit Ausnahme der Gegenstände des Hausbedarfes, die keinen Marktpreis haben. (Art. 5 VO.) Die Ungültigkeit der Schenkung wurde gerichtlich festgestellt. War die Schenkung ungültig, so fiel der Gegenstand an den Staat. (Art. 6, 7 VO.)

Mit dieser Verordnung war die letzte gesetzliche Möglichkeit aufgehoben, grössere Vermögensteile auf seine Angehörigen oder fernstehendere Personen zu übertragen. Die weitere Entwicklung des Schenkungsrechts verläuft notwendigerweise parallel derjenigen des Erbrechts.

5. Kap. Die Rechtslage auf Grund des Dekrets über die Abschaffung des Erbrechts, vom 27. April 1918.

(G. S. Nr. 34 Art. 456)

I. *Der Anfall des Nachlasses an den Staat.*

Art. 1 der VO bestimmt:

«Das Erbrecht, das gesetzliche wie das testamentarische, wird aufgehoben. Nach dem Tode des Eigentümers wird sein Vermögen (das bewegliche wie das unbewegliche) Staatseigentum der russischen sozialistischen föderativen Räterepublik.»

Somit legt der Staat nach dem Tode einer Person seine Hand auf ihr hinterlassenes Vermögen, Nach dem Wortlaut der VO. hat der Staat kein eigentliches Erbrecht; er eignet sich lediglich das auf Grund der Abschaffung des Erbrechts herrenlose Vermögen an. Da der Staat nicht Erbe ist, übernimmt er auch keine

---

[9]) Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1, S. 178.
[10]) G. S. 1918 Nr. 43, Art. 525.

Haftung für die Schulden des Verstorbenen (der Ausdruck «Erblasser» kann hier nicht mehr angewendet werden). Nach Art. 8 VO. werden die Gläubiger des Verstorbenen, falls ihre Forderungen als berechtigt anerkannt sind, aus dem Nachlassvermögen befriedigt, wobei bei Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Deckung aller Gläubigerforderungen die «allgemeinen Bestimmungen über Konkurs» anzuwenden sind.

Die Gläubiger scheinen nach diesen Bestimmungen nicht schlechter gestellt zu sein als z. B. nach schweizerischem Recht bei Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben und darauf folgender konkursamtlicher Liquidation. Nun enthält aber das Dekret noch eine weitere Bestimmung, die die Rechte der Gläubiger schwer schädigen kann und jede Rechtssicherheit untergräbt. In Art. 8 (über die weiter unten zu behandelnde Unterstützungsberechtigung von Verwandten) heisst es nämlich:

«Der Ehegatte und die Verwandten des Verstorbenen erhalten den Unterhalt aus dessen Nachlass vorzugsweise vor seinen Gläubigern.»

Durch diese Bestimmung wird der den Gläubigern haftende Nachlass noch verkleinert durch die Unterhaltsansprüche einer Reihe von Verwandten. Vor jedem Kreditgeschäft müsste folglich der zukünftige Gläubiger nicht nur die Vermögenslage des Schuldners, sondern auch seine verwandtschaftlichen Verhältnisse prüfen. In Russland mit seinen verworrenen familienrechtlichen Verhältnissen wäre dies ganz unmöglich, tragen doch schon die Kinder oft einen anderen Namen als die Eltern.

II. *Unterhaltsansprüche der Verwandten aus dem Nachlass.*

Das Dekret gewährt dem Ehegatten und einer Anzahl von notleidenden Verwandten einen Unterstützungsanspruch aus dem Nachlass des Verstorbenen. Art. 2 des Dekrets sagt:

«Bis zum Erscheinen eines Dekrets über die allgemeine soziale Sicherstellung erhalten die notleidenden (d. h. welche das Existenzminimum nicht haben) nicht arbeitsfähigen Verwandten des Verstorbenen in grader absteigender und aufsteigender Linie, seine vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und sein Ehegatte ihren Unterhalt aus dem Nachlasse des Verstorbenen.»

Es ist dies kein erbrechtlicher Anspruch der Verwandten, sondern wie die Verordnung sagt, ein Anspruch auf soziale Sicherstellung. Die Regelung im Dekret über die Aufhebung des Erbrechts ist eine bloss provisorische[11]), da im Zeitpunkt des Erlasses

[11]) Vergl. auch Boris Gerschun, Die Entwicklung des Erbschaftsrechts in Sowjetrussland.

der Verordnung die allgemeine soziale Fürsorge noch nicht durchgeführt war, und die bürgerliche Familie noch bestand. Aehnliches sagt Hanfmann:

«Die Sowjetjuristen heben hervor, dass hier nicht von Erbschaft, sondern nur von einer Form von sozialer Fürsorge die Rede sein kann, was daraus zu ersehen ist, dass der Unterhalt laut dem Dekret nur unter der Voraussetzung der Arbeitsunfähigkeit und der Bedürftigkeit gewährt wird.»

Der Kreis der unterstützungsberechtigten Personen wird in zwei Anmerkungen zu Art. 2 VO näher umschrieben:

Ein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Verwandten wird nicht gemacht. Adoptierte, angenomme und Pflegekinder und ihre Nachkommen werden mit Beziehung auf ihre Adoptiveltern, und diese mit Beziehung auf die adoptierten, angenommenen und Pflegekinder und deren Nachkommen den Verwandten durch Abstammung gleichgestellt.

Arbeitsunfähigkeit: Den Begriff der Arbeitsunfähigkeit umschreibt Art. 21 der «Instruktionen betreffend die Inkraftsetzung des Dekrets vom 27. April 1918»[12]). Danach gelten als Arbeitsunfähige, neben Kranken und Verstümmelten, Minderjährige unter 18 Jahren Männer über 55 und Frauen über 50 Jahren.

Existenzminimum: Die Gewährung der Unterstützung ist gebunden an das Nichterreichen des Existenzminimums durch den Berechtigten. Ueber seine Berechnung gibt Art. 21, I der Instruktionen Aufschluss:

«Das Existenzminimum für den Fürsorgeanspruch ist dasselbe, wie das für den betreffenden Ort in den Kollektivverträgen zwischen Arbeitern und Unternehmern festgesetzte».

Konkurrenz der Ansprüche von Gläubigern und Unterstützungsberechtigten: Wie oben unter I schon gesagt gehen die Ansprüche der Unterstützungsberechtigten Verwandten denen der Gläubiger vor. Art. 8 VO bestimmt:

«Aus dem Nachlass werden zuerst die Kosten der Verwaltung des Vermögens gedeckt. Der Ehegatte und die Verwandten des Verstorbenen erhalten den Nachlass vorzugsweise vor seinen Gläubigern. Die Gläubiger werden aus dem nach den angegebenen Abzügen verbleibenden Nachlasse befriedigt.»

Konkurenz der Unterhaltsberechtigten untereinander:

«Reicht der Nachlass zur Gewährung des Unterhalts für den Ehegatten und alle im vorhergehenden Artikel angeführten Ver-

---

[12]) Instruktionen betreffend die Inkraftsetzung des Dekrets über die Aufhebung der Erbfolge, vom 2. Juni 1918, G. S. Nr. 46, S. 599.

wandten nicht aus so sind in erster Linie die am meisten notleidenden von ihnen zu befriedigen» (3 VO).

Nach Art. 17—19 der Instruktionen setzt die Abteilung für soziale Fürsorge des Gouvernementsverordnetenrats die Höhe der einzelnen Ansprüche fest. Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Verwirkung des Unterstützungsanspruches:

Das Recht auf Unterhalt geht verloren, wenn es nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Bekanntmachung des Todes des Verstorbenen geltend gemacht wird. Art. 6 und 7 der VO.)[13])

III. *Rückfall von Erbschaften unter 10'000.— Rbl. an den Ehegatten und die Verwandten.*

Art. 9 des Dekrets vom 27. April 1918 sagt:

«Uebersteigt der Nachlass nicht 10'000.— Rbl., besteht er im besonderen in Landbesitz, Hausrat und Produktionsmitteln der Arbeitswirtschaft in Stadt oder Dorf, so gelangt er unmittelbar in die Verwaltung und Verfügung des anwesenden Ehegatten und der in Art. 2 VO. angeführten Verwandten. Die Regelung der Verwaltung und Verfügung über den Nachlass wird durch Vereinbarung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den genannten Verwandten, und im Streitfalle durch das Ortsgericht, bestimmt.»

Die Bestimmungen des Art. 9 VO. scheinen auf den ersten Blick ein beschränktes Erbrecht bis zu 10'000.— Rbl. zuzulassen. Betrachtet man aber die Vermögensgegenstände (Landbesitz. Hausrat, Produktionsmittel der Arbeitswirtschaft in Stadt oder Dorf) und zieht man insbesondere die schon damals eingetretene starke Entwertung des Rubels in Betracht (es handelt sich hier nicht um Goldrubel), so ist leicht ersichtlich, dass es sich hier nur um Objekte mit geringem Verkehrswert handeln kann. Die Sowjetjuristen legen diese Rechtsnorm dahin aus, dass die Eigentumsübertragung in diesen Fällen keine Abweichung vom grundsätzlichen Standpunkt bedeute, namentlich keine Universalsukzession

---

[13]) Anmerkung: Eine analoge Ordnung zu der in der VO. über die Abschaffung des Erbrechts getroffenen Bestimmung über den Unterhaltungsanspruch des Ehegatten und der notleidenden Verwandten, findet sich im Gesetzbuch über «Ehe-, Familien- und Vormundschafsrecht» in der Fassung der VO. vom 27. Sept. 1921. G. S. 1921, Nr. 67 Art. 512). Artikel 119—128 F. G. regeln die Unterstützungsansprüche des Ehegatten, Art. 170 die der Kinder und Art. 179—181 die der übrigen arbeitsunfähigen und notleidenden Verwandten.

darstelle, sondern nur aus vorläufigen Zweckmässigkeitsgründen zugelassen sei: Bei der Desorganisation des Beamtenapparates wäre es dem Staat unbequem, kleinere Vermögen in seine Verwaltung zu nehmen[14]).

Es sei an dieser Stelle noch einmal auf die Ausführungen Viktor Rings (I. Teil, 2. Kap.) verwiesen, der dem Staat die Möglichkeit der Ausschlagung kleinerer Erbschaften geben will, um damit eine allzu kostspielige Verwertungsbehörde zu vermeiden.

Kreis der berechtigten Personen: Die Personen, an welche der Nachlass unter 10'000.— Rbl. fällt, sind die in Art. 2 VO. angeführten Personen, also der überlebende Ehegatte und die unterstützungsberechtigten Verwandten. Der Unterschied zum Unterstützungsanspruch besteht darin, dass die Auslieferung des Nachlasses unter 10'000.— Rbl. nicht an das Erfordernis der Arbeitsunfähigkeit und der Bedürftigkeit gebunden ist.

Verwaltung und Verfügung über den Nachlass:

Der Ehegatte und die in Frage kommenden Verwandten haben sich über die Art und Weise der Verwaltung und Verfügung über den Nachlass zu einigen. Falls ein Abkommen nicht zustande kommt, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. (Art. 9 VO)

IV. *Geltungsbereich des Dekrets über die Abschaffung des Erbrechts.*[15])

1.) Zeitlicher Geltungsbereich.

Das Dekret tritt in der RSFSR am 27. April 1918 in Kraft. Nach Art. 10 hat es rückwirkende Kraft hinsichtlich aller vor seinem Erlass eröffneten Erbschaften, wenn sie von den Erben noch nicht erworben oder wenn auch erworben, noch nicht in Besitz genommen sind.

---

[14]) Vergl. Hanfmann, Familien- und Erbrecht, Seite 354.

[15]) Entscheid des Kassationskollegiums in Zivilsachen des obersten Gerichts der RSFSR, vom 10. Mai 1926. Abgedruckt: Ostrecht, 1927, Heft 2 S. 231 ff.

«Das Zivilgesetzbuch ist im Gebiet der früheren Republik des fernen Ostens laut Beschluss des Rechtskomitees des fernen Ostens vom 29. März 1923, Nr. 189, betreffend die Einführung des Z. K. in diesem Gebiete, am ersten April 1923 in Kraft getreten.

Das Dekret über die Abschaffung des Erbrechts von 1918 ist auf dem Gebiete der früheren Rep. d. f. O. auch durch keinen anderen Beschluss des R. K. d. f. O. oder anderes Dekret der zentralen Regierung der RSFSR, eingeführt worden. Im Gegenteil, in den vom AZEK am 18. II. 1924 bestätigten grundlegenden Bestimmungen über die Anwendung und Einführung der Dekrete der RSFSR, die bis zum 1. Jan. 1923 erlassen worden waren, ist

Alle bei Gericht hängigen Erbschaftsstreitigkeiten (Art. 11) gelten als eingestellt. Der Nachlass ist sofort den örtlichen Behörden zur Verwaltung zu übergeben.

2.) Oertlicher Geltungsbereich.

Schwieriger ist es, den örtlichen Geltungsbereich des Dekrets festzustellen. Dasselbe Dekret wie in der RSFSR trat im Jahre 1919 in der Ukr.SSR in Kraft. Für die übrigen Gebiete Russlands fehlen Angaben. Negativ lässt sich nur sagen, dass die Verordnung nicht in allen Gebieten der heutigen Sowjetunion eingeführt worden ist. So stellt z. B. ein Entscheid des Kassationskollegiums in Zivilsachen des obersten Gerichts der RSFSR, vom 10. Mai 1926 fest, dass das Dekret über die Abschaffung des Erbrechts im Gebiete der früheren Republik des fernen Ostens, niemals eingeführt worden sei.

6. Kap. Ausnahmebestimmungen für das bäuerliche Erbrecht, vom Mai 1919.

I. In einer Erläuterung des VKJ (Volkskommissariat für Justiz) «über die Anwendung des Dekrets über die Aufhebung des Erbrechts» vom 21. Mai 1919[16]) wurde angeordnet, dass die Festsetzung des Grenzwertes von 10'000.— Rbl. vom Vermögen, die auf Grund von Art. 9 des Dekrets vom 27. April 1918 in die unmittelbare Verwaltung und Verfügung des Ehegatten und der Verwandten übergehen, sich nicht auf die ländlichen Arbeitswirtschaften erstrecken solle; die ländliche Arbeitswirtschaft des Verstorbenen gehen in die unmittelbare Verwaltung der Verwandten über, unabhängig davon, ob die bezeichneten Gegenstände den Wert von 10'000.— Rbl. übersteigen oder nicht.

Eigenartig ist die Bezeichnung dieses Dekrets als «Erläuterung» des Dekrets über die Abschaffung des Erbrechts, wo es sich doch in Wirklichkeit um eine Abänderung materieller Art handelt.

Begründet wird diese Massnahme damit, dass eine Arbeitswirtschaft, die nach ihrer Ausdehnung beträchtlich ist, tatsächlich eine Familien- oder sonstige Arbeitsgemeinde darstelle. Deshalb sei in diesem Falle von der Uebergabe des ganzen Vermögens der ländlichen Arbeitswirtschaft in die Verfügung der

---

das Dekret über die Abschaffung des Erbrechts nicht erwähnt. Dasselbe ist auch nicht aufgenommen in das Verzeichnis der Dekrete, welches von dem RK auf Grund der obengenannten Bestimmungen des ZEK vom 18. Februar aufgestellt wurde und welches später im AZEK bestätigt worden war.

[16]) G. S. 1919, Nr. 20 Art. 242..

Verwandten nicht die Rede, sondern es gehe lediglich der Teil der Arbeitswirtschaft über, der den Anteil des Verstorbenen bildete. (Der Gedanke der einheitlichen Arbeitswirtschaft einer ländlichen Familie wurde später im Agrarrecht von 1922 ausgebaut.) Weiter wird noch gesagt, dieser Teil der Arbeitswirtschaft könne gemäss dem im Zeitpunkte des Erlasses der Verordnung vom 27. April 1918 geltenden Preis nur in seltenen Fällen den Wert von 10'000.— Rbl. übersteigen. Auch da, wo der Verstorbene der einzige Arbeiter der Arbeitswirtschaft gewesen sei, werde diese nur Ausnahmsweise den Wert von 10'000.— Rbl. übersteigen.

Von Bedeutung ist die Erläuterung des VKJ weiter aus dem Grunde, weil daraus ersichtlich ist, dass bei der Anwendung der Bestimmung über die Wertgrenze von 10 000 immer auszugehen ist von der Kaufkraft des Rubels zur Zeit des Erlasses des Dekrets über die Aufhebung des Erbrechts (27. April 1918). Das gleiche gilt auch für das Schenkungsverbot über 10'000.— Rbl.[17])

II. Die Erläuterung des VKJ beschränkt die Geltung des Dekrets über die Aufhebung des Erbrechts auf Eigentum, das nicht dörflicher Art ist oder auf reinen Mobiliarbesitz. Der Widerstand der Bauernschaft gegen die Sozialisierung konnte von den Sowjetbehörden nicht überwunden werden, so dass hier tatsächlich von einer Verstaatlichung der Nachlässe nicht die Rede sein kann.[18])

Das Dekret über die Aufhebung des Erbrechts erstreckt sich folglich in seiner tatsächlichen Anwendung vorwiegend auf die Städte; in ihnen war das Erbrecht vollständig, auf dem Lande nur formell aufgehoben.

---

2. Abschnitt.

Das Erbrecht unter der Herrschaft der NEP.

7. Kap. Die Wiedereinführung des Privatrechts.

I. Das Konzessionensystem.

Nach vier Jahren kommunistischer Versuche ging die Sowjetregierung im Jahre 1921, unter dem Zwange unhaltbar gewor-

---

[17]) vergl. Freund, Zivilrecht Sowjetrusslands, S. 279 und 280.
[18]) vergl. von Freytagh-Loringhoven, Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung, S. 46.

dener Verhältnisse, zu einem neuen Wirtschaftssystem, der sogenannten NEP über.[1])

Vor allem hatte das vollständig erschöpfte Land Kapitalien nötig, und diese waren nur aus dem Ausland beziehbar. Die Regierung wurde sich aber bald klar darüber, dass auf Grund der geltenden, oder besser mangelnden, Rechtsnormen ein Ruf an das ausländische Kapital vollständig aussichtslos bleiben würde. Der erste Schritt auf dem Wege der neuen Wirtschaftspolitik geschah durch den Erlass des «Dekrets vom 23. November 1920 über die Konzessionen».

Dieses Dekret räumt ausländischen Kapitalisten, die ihre Mittel in Russland anlegen wollen, eine Ausnahmestellung gegenüber den Sowjetbürgern ein; es wird den Ausländern zugesichert, dass ihr investiertes Vermögen weder nationalisiert, noch konfisziert, noch requiriert werden darf, und dass die mit den Konzessionären geschlossenen Verträge durch keine Regierungsmassnahmen einseitig geändert werden dürfen.

«Den Ausländern wurde damit eine Art privatrechtlicher Exterritorialität zugesichert, deren Grundlage der Konzessionsvertrag sein sollte. Juristisch stellt sich der Konzessionsvertrag als ein Spezialgesetz dar, das allen früheren und späteren Gesetzen vorgeht und dessen Achtung seitens der Sowjetregierung praktisch durch das Interesse gesichert erscheint, das diese an dem Abschluss möglichst vieler solcher Verträge zur Zeit hat und voraussichtlich auch für absehbare Zeit behalten wird: Dieses Konzessionsrecht hat schon zum Abschlusse mehrerer grosser Konzessionsverträge geführt.» (Freund, S. 17 ff)

Nun stellte sich aber heraus, dass die ausländischen Konzessionäre nicht nur zur Sowjetregierung, sondern auch zu Sowjetbürgern in Beziehungen traten, und dass dazu jede rechtliche Grundlage fehlte. Die inländische Bevölkerung sollte zudem auch am wirtschaftlichen Wiederaufbau beteiligt werden, schon als Gegengewicht zu der ausländischen Tätigkeit in Russland, wie Lenin dies in einer Rede vom 20. Dezember 1920 ausführt.[2])

Die Einsicht, dass nur Privatinitiative und das egoistische Interesse des Einzelnen an seiner Arbeit und ihren Früchten nach der menschlichen Natur den Grad von Arbeitswillen zu zeitigen im Stande ist, ohne den eine Schaffung von Werten in genügender Menge und Güte nicht möglich erscheint, setzte sich durch. Der Zwang der Wirklichkeit war so stark, dass ihm auch die kommunistische Ideologie nicht mehr standzuhalten vermochte.

---

[1]) vergl. Nolde, S. 233, und Lambert et Patouillet, préface, S. 15.
[2]) Lenin, Russische Korrespondenz, Jahrg. II Heft 1/2 S. 13.

II. *Das Dekret über die privatrechtlichen Grundrechte vom 22. Mai 1922.*[3])

Am 22. Mai 1922 erliess die Räteregierung als vorbereitende Massregel für die Einführung eines Zivilrechts das Dekret «über die privatrechtlichen Grundrechte in vermögensrechtlicher Beziehung», das alle wesentlichen Bestimmungen des späteren Zivilkodex in der Form eines Programms vorwegnimmt und unter Ausschluss jeder Rückwirkung in Kraft tritt.

Der Aufbau dieses Dekrets lässt keinen Zweifel darüber, dass die darin aufgezählten Vermögensrechte das Höchstmass dessen darstellen, was an Rechten den Sowjetbürgern gewährt wird. Die Vermutung spricht dafür, dass Rechte, die das Dekret nicht aufführt, nicht gewährleistet werden. Dieser Grundsatz wird auch in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen (vergl. E. G. zum Zivilkodex, Art. 5).

Dieses System ist das genaue Gegenteil von der Privatrechtsordung westeuropäischer Staaten. Dort spricht die Vermutung dafür, dass ein Recht an den Gütern der Erde für den einzelnen bestehe, soweit dieses Recht nicht durch eine Sondervorschrift aufgehoben ist. In Russland dagegen stehen die Vermögensrechte grundsätzlich dem Staat, und nur kraft besonderer Vorschrift den Bürgern zu.

Am Anfang des Dekrets steht seine Begründung; sie sei hier wiedergegeben:

«Zur Festsetzung der genauen gegenseitigen Beziehungen der staatlichen Organe zu den Vereinigungen und Privatpersonen, die an der Entwicklung der Produktionskräfte des Landes teilnehmen, sowie der gegenseitigen Beziehungen von Privatpersonen und ihren Vereinigungen zu einander und zum Zwecke der Schaffung der hieraus folgenden Rechtsgarantien, die für die Verwirklichung der Vermögensrechte der Bürger der RSFSR und der Ausländer notwendig sind, bestimmt das allrussische Zentralexekutivkomitee:» (unter I erfolgt die Gewährung einer beschränkten Handels- und Gewerbefreiheit)

«II. allen Bürgern, die in dem gesetzlich festgesetzten Verfahren in ihrer Rechtsfähigkeit nicht beschränkt sind, werden folgende Vermögensrechte und deren Verteidigung durch die Gerichte gewährt.»

Unter A. Sachenrechte und B. Obligationenrechte werden nun die wichtigsten zugestandenen Privatrechte in sieben Artikeln summarisch aufgezählt.

---

[3]) G. S. 1922, Nr. 36 Art. 423.

III. *Das Erbrecht auf Grund des Dekrets über die privatrechtlichen Grundrechte.*

In dem genannten Dekrete wird das bisher formell nicht mehr bestehende Erbrecht in beschränktem Masse wieder eingeführt. Dies geschieht in Art 6 des Dekrets, unrichtiger Weise bei der Aufzählung gewährter Sachenrechte:

«Das Erbrecht auf Grund Testaments und Gesetzes für die Ehegatten und die direkten Nachkommen (Verwandten in absteigender Linie) unter Begrenzung des Gesamtwertes des Nachlasses auf 10'000.— Goldrubel.»

«Anmerkung: Eine Ausnahme hiervon ist in den durch besonderes Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig.»

Der grosse Unterschied zum Rechtszustand der vier vergangenen Jahre liegt in der grundsätzlichen Gewährung eines Erbrechts, obschon es sich dabei nur um ein sehr beschränktes handelt. Tatsächlich werden die Angehörigen des Verstorbenen dadurch nicht viel besser gestellt, als sie es auf Grund ihres Unterstützungsanspruches und dem Anfall von Nachlässen unter 10'000.— Rbl. waren.

Was den Grenzwert von 10'000.— Goldrubel anbetrifft, so ist zu bemerken, dass es sich hierbei um eine höhere Summe handelt, als die im Dekret von 1918 festgesetzte. Der Rubel war im Jahre 1918 schon stark entwertet und dieser in seiner Kaufkraft geschwächte Rubel wurde von 1918—1922 zur Grundlage der Berechnung des Nachlasses verwendet, der in die unmittelbare Verwaltung des Ehegatten und der Verwandten überging.

Es fragt sich nun, welches Recht im Zeitabschnitt vom 22. Mai 1922 bis zum 1. Januar 1923, dem Tage des Inkrafttretens des Zivilkodex, auf die durch den Tod des Erblassers frei gewordenen Nachlässe angewendet worden ist. Freund (S. 280 Ziv. R. Sov. Russlds.) nimmt an, dass die Nachlässe, die seit dem 22. Mai 1922 eröffnet worden sind, der Regelung des Z.K. unterstanden. Er begründet seine Ansicht mit Art. 4 E.G. zum Zivilkodex, wonach Rechtsverhältnisse, die durch die zur Zeit ihrer Entstehung in Geltung gewesenen Gesetze zugelassen waren, nach den Vorschriften des Z.K. zu beurteilen sind, wenn sie von den erwähnten Gesetzen ungenügend geregelt sind.

Obgleich die Freund'sche Ansicht recht einleuchtend ist und theoretisch richtig sein mag, entspricht sie nicht den Tatsachen. Eine Erklärung des VKJ und des VK für Inneres vom 7. Aug. 1923 erklärt das Erbrecht des Z.K. auch für die nach Erscheinen des Dekrets über die privatrechtlichen Grundrechte, aber vor In-

krafttreten des Z.K. eröffneten Nachlässe für anwendbar.[4]) Da diese Erklärung für die Anwendbarkeit, oder besser Nichtanwendbarkeit des Erbrechts des Zivilkodex ausschlaggebend ist, sei sie hier wiedergegeben:

«Als Moment der Erbschaftseröffnung gilt der Tod des Erblassers. Durch diesen Augenblick muss auch die Anwendung des einen oder anderen Gesetzes über Erbrecht bestimmt werden. Das Erbrecht ist erst seit dem 1. Januar 1923 durch die Sowjetgesetzgebung ins Leben gerufen. Der Beschluss des Dekrets von 1922 über die privatrechtlichen Grundrechte hatte in Bezug auf das Erbrecht ausschliesslich deklarative Bedeutung; deshalb kann dem Vermögen der vor dem 1. Jan. 1923 verstorbenen Personen gegenüber kein Uebergang auf dem Wege des Erbrechts zugelassen werden. Ihr Schicksal bestimmt sich durch das Dekret von 1918 über die Abschaffung des Erbrechts.»

8. Kap. Die Kodifikation des Z.K.

Der Schlussatz zum Dekret über die privatrechtlichen Grundrechte (22. Mai 1922) gab schon die rechtliche Grundlage zur Ausarbeitung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches. Das allrussische Executivkomitee übertrug darin seinem Präsidium und dem Rat der Volkskommissäre die Aufgabe, die entsprechenden Gesetze auszuarbeiten und der nächsten ordentlichen Session des AZEK einen Entwurf für ein Zivilgesetzbuch der RSFSR vorzulegen.

Der Werdegang dieser Kodifikation ist gleichzeitig auch das Schicksal des Erbrechts. Aus diesem Grunde soll er hier auch näher behandelt werden.

Die Fertigstellung des Entwurfs selber wurde dem VKJ übertragen. Die Arbeiten dauerten den ganzen Sommer 1922 hindurch, sodass der Entwurf zu einem Zivilgesetzbuch Russlands dem AZEK schon in seiner Oktobersitzung vorgelegt werden konnte. Die angewendete Arbeitsmethode wurde in der Sitzung vom 25. Oktober 1922 durch Goichbarg, den eigentlichen Urheber des Entwurfs dem Rate vorgelegt. Der Inhalt dieser Rede ist in der Izvestija vom 26. Okt. 1922 enthalten. Ich halte mich an die französische Uebersetzung bei Nolde: «Noch im Monate Juli, sagte Goichbarg, lud ich alle Kommissariate für Volkswirtschaft ein, ihre Vertreter zur Ausarbeitung dieses Gesetzbuches zu entsenden, um so das Werk gründlicher vorbereiten zu können und um mir die technische Mitwirkung von Personen mit den erforder-

---

[4]) Auszug einer Erklärung des VKJ und des VK für Inneres, Nr. 781, vom 7. Aug 1923 ; Enthalten im Kommentar des VKJ, S. 790.

lichen Kenntnissen zu sichern. Die Kommissariate schickten ihre Vertreter, Juristen mit technischen Kenntnissen. Diese Juristen (10 an der Zahl), schätzenswerte und hervorragende Arbeiter, vereinigten sich und arbeiteten den Anfang zu einem Entwurfe aus, in dem jeder Bürger Antwort auf alle ihn angehenden Fragen finden konnte, der aber mit keiner Spur verriet, was sich bei uns vor fünf Jahren zugetragen hat und heute noch lebt. . .

Selbstverständlich konnte es sich nicht darum handeln, diese vorbereitende Arbeit anzunehmen, und das Kollegium des VKJ, dem sie vorgelegt wurde, verwarf diese Arbeit einstimmig. Gemäss den Weisungen des Justizkommissariats wurde eine sehr beschränkte Anzahl von Personen zur Abänderung und Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes berufen. Ich wurde persönlich, unter Mithilfe eines meiner engen Mitarbeiter, verpflichtet, diese Arbeit auf mich zu nehmen und einen Entwurf vorzulegen. Darin bemühte ich mich im Masse meiner Kräfte und in Anbetracht der kurzen verfügbaren Zeit, die beiden Eigentumssysteme, das kommunistische und das bürgerliche Eigentum in Einklang zu bringen und überall die Interessen des Arbeiter und Bauernstaates zu wahren, ihm den bei der Berührung mit den Privatinteressen nötigen Widerstand zu sichern.»[5])

Die Beratung des Entwurfs durch das VKJ war eine kurze. Einige Punkte wurden beanstandet, und gewisse Aenderungen vorgeschlagen. Der Entwurf an für sich wurde angenommen und an eine Kommission weitergeschickt. Diese legte ihren Bericht dem AZEK in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1922 vor. Sie beantragte einen Entwurf zum Einführungsgesetz und fünf bis sechs wichtige Aenderungen des Gesetzentwurfes, neben einer Menge redaktioneller Berichtigungen. Einführungsgesetz und redaktionelle Aenderungen wurden ohne Meinungsaustausch angenommen, und das ganze wurde einem Redaktionskomitee von drei Personen, worunter wieder Goichbarg, zur endgültigen Fertigstellung anvertraut. Gleichzeitig wurde der Vorsitzende des Zentralausschusses ermächtigt, das Gesetz im Namen des AZEK zu sanktionieren. Die Veröffentlichung erfolgte am 25. November 1922 in der Gesetzessammlung 1922, Art. 904 und 905.

Dies ist die Entstehungsgeschichte des Zivilgesetzbuches Sowjetrusslands: In kürzester Zeit ausgearbeitet, ist es im wesentlichen das Werk eines einzigen Mannes, Goichbargs. Aus der überstürzten Kodifikation lassen sich die vielen Unklarheiten, Lücken und Widersprüche erklären.

---

[5]) veröffentlicht in der Izvestija vom 26. Okt. 1922, Nr. 242, übersetzt bei Nolde.

Ein Hinweis darauf, dass die Arbeiten, trotz der grundverschiedenen Weltanschauung, wesentlich durch den Entwurf der alten zaristischen Regierung gefördert wurden, befindet sich ebenfalls im Bericht der Izvestija über die Sitzung des AZEK vom 25. Oktober. Der Abgeordnete Stontscha führte in der Diskussion aus:

«Der Gesetzentwurf wird wohl folgendermassen ausgearbeitet worden sein: Man hat den Entwurf der alten Regierung zu einem Zivilgesetzbuch genommen, strich alles, was darin unnötig erschien und fügte einige auf den Sowjetgrundsätzen beruhende Artikel hinzu.»

Nach dem Urteil Noldes[6]), der mit dem alten russischen Recht und dem zaristischen Entwurf wohl vertraut ist, trifft dies in mancher Hinsicht zu. Für das Erbrecht muss aber entschieden eine Ausnahme gemacht werden. Es lässt sich hier kein Zusammenhang feststellen, als etwa die allen Gesetzen gemeinsame Tatsache der Anerkennung des Erbrechts.

Das Zivilgesetzbuch (Z.K.) ist am 1. Januar 1923 in Kraft getreten.

9. Kap. Der Geltungsbereich des Z.K.

I. *Die zeitliche Geltung.*

Das Zivilgesetzbuch ist am 1. Jan. 1923 in der RSFSR in Geltung getreten. Was die Uebergangsbestimmungen anbetrifft, so hat sich dies die Sowjetregierung sehr leicht gemacht. Der Z.K. teilt die vor seinem Inkrafttreten bestehenden Rechtsverhältnisse in zwei grosse Gruppen ein, nämlich in die vor dem 7. Nov. 1917 und die nach diesem Datum entstandenen.

1.) Rechtsverhältnisse vor dem 7. November 1917 entstanden, gelten als endgültig erloschen. Keinerlei Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen werden zur Behandlung vor den Gerichten zugelassen (Art. 2 E.G. zum Z.K.).

Auf diese Weise soll der Z.K. mit der Vergangenheit reinen Tisch machen. Nach Savadsky dürften Rechtsverhältnisse, die vor dem bolschewistischen Umsturz entstanden sind, nicht einmal als Naturobligationen zu betrachten sein;[7]) es könnte also jemand der einer vermeintlichen Verpflichtung aus einem derartigen Verhältnis freiwillig nachgekommen ist, das Geleistete zurückverlangen.

---

[6]) Nolde, S. 235.
[7]) Savadsky, Das Recht Sowjetrusslands, S. 252, 253.

2.) Rechtsverhältnisse nach dem 7. November 1917 entstanden, beurteilen sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung in Kraft stehenden Dekreten (Art. 1 E.G.). Regeln diese Vorschriften die betreffenden Rechtsverhältnisse in ungenügender Weise, so werden auf sie die entsprechenden Artikel des Z.K. angewendet.

II. *Die räumliche Geltung des Z.K.*

Nach Art. 9 E.G. zum Z.K. erstreckt sich die Geltung des Z.K. nur auf das Gebiet der RSFSR, nicht aber auf die gesamte Sowjetunion.

«Wenngleich, erklärt Goichbarg[8]), an der Abstimmung über den Z.K. im AZEK Delegierte der transkaukasischen, der weissrussischen und zum Teil auch der ukrainischen Republik teilnahmen, wurde doch anerkannt, dass der Z.K. formell nur auf dem Gebiete der RSFSR Geltung haben solle, da er lediglich vom Volkskommissariat für Justiz der RSFSR ausgearbeitet wurde; doch hat die Session des AZEK auf Vorschlag der ukrainischen Delegation folgenden einstimmigen Beschluss gefasst: Das Präsidium des AZEK soll beauftragt werden, den Regierungen der verbündeten Sowjetrepubliken freundlichst zu empfehlen, die in der Session des AZEK angenommenen Gesetzbücher in den betreffenden Republiken einzuführen.»

Diese «freundliche Empfehlung» hat auch ihre Wirkung nicht verfehlt, da ja die Gleichberechtigung der verbündeten Sowjetrepubliken nur auf dem Papier steht, in Wirklichkeit die Politik von der RSFSR geleitet wird.

Am 1. Februar schon wurde der Z.K. in der Ukr.SSR eingeführt. Am 10. April 1923 folgte Armenien und am 1. Sept. des gleichen Jahres Grusinien. (Letzteres allerdings mit bedeutenden Abweichungen im Erbrecht.)

Bei der Behandlung des heute geltenden Erbrechts im III. Teil soll allein das Recht der RSFSR zur Grundlage genommen werden, da darüber die einzige einigermassen zuverlässige Literatur besteht. (Nur in der Ukraine hat der Z.K. noch eine Bearbeitung gefunden, die aber im wesentlichen mit der grossrussischen übereinstimmen soll.)

10. Kap. Das Erbrecht im Z.K.

I. Der russische Zivilkodex von 1923 umfasst nicht alle Gebiete des Privatrechts, oder besser dessen, was in Westeuropa unter Privatrecht verstanden wird. Schon im Jahre 1918 wurde

---

[8]) findet sich bei Savadsky, Das Recht Sowjetrusslands, S. 254.

das Familienrecht in einem besonderen Gesetze, dem F.G. geregelt. Fast zu der selben Zeit wie der Z.K. erschien ein Agrargesetzbuch (30. Okt. 1922), das die rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden ordnet. Aus dem Obligationenrecht des Z.K. ist der Arbeitsvertrag herausgenommen und in einem besonderen Arbeitsgesetzbuch geordnet worden.

Der Z.K. enthält in seinen 435 Artikeln einen allgemeinen Teil, der auch das Personenrecht umfasst, das Sachen- oder Mobiliarrecht, das Obligationerecht und das Erbrecht.

II. Das Erbrecht ist an den Schluss des Zivilkodex gestellt.

In 20 Artikeln wird hier versucht ein Gebiet zu ordnen, das in den bürgerlichen Gesetzbüchern anderer Länder zehnmal so viel und mehr Raum beansprucht. Es ist deshalb nicht zu verwundern, dass die Regelung des Erbrechts eine recht dürftige ist und viele Fragen unbeantwortet lässt.

Der Z.K. lässt die Erbfolge, die gesetzliche wie die gewillkürte, grundsätzlich wieder zu. Goichbarg sagt darüber:

«Indem der Z.K. eine Uebertragung von Privateigentum von Generation zu Generation und zwar nicht nur auf Grund des Gesetzes, sondern auch auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen zulässt, gestattet es dem Willen des Eigentümers auch nach dessen Tod in Erscheinung zu treten.»[9])

Darin soll nach dem Verfasser eine grundsätzliche Konzession an die NEP bestehen. Dieses Zugeständnis wurde aber nicht von der Einsicht hervorgerufen, dass das Privateigentum ewig und unantastbar sei, sondern durch praktische Rücksichten, vor allem durch den Wunsch, den Trieb zur Ansammlung von Werten zu fördern. Tatsächlich sind dieser Entwicklung aber recht enge Grenzen gezogen ; die Verfasser des Z.K. übernahmen alle den sogenannten «bourgeoisen» Gesetzbüchern bekannten Einschränkungen des Erbrechts und liessen sich auch in weitestem Masse von den Gesichtspunkten leiten, die dem Dekret vom 27. April 1918 zu Grunde liegen, dass nämlich das Vermögen dem Staate zufallen solle, vorbehältlich der Fürsorge für die Angehörigen des Verstorbenen. Allerdings tritt hier dieser Grundsatz weniger scharf hervor. Die Beerbung ist zugelassen, ohne an weitere Erfordernisse wie Arbeitsunfähigkeit usw. des Erben gebunden zu sein. Die Begrenzung des Nachlasses auf 10'000.— Goldrubel, wie sie schon das Dekret vom 22. Mai vorsah, wird beibehalten.

III. Die progressive Besteuerung des Nachlasses, wie sie in den westeuropäischen Erbschaftssteuergesetzen vorgesehen ist,

---

[9]) Goichbarg, Wirschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1, S. 234.

wurde auch in Sowjetrussland aufgenommen. Ich erwähne das hier, da nach der Ansicht der Sowjetgesetzgeber das Erbschaftssteuerrecht eigentlich einen integrierenden Teil des Erbrechts selber bilden sollte. Wie aus den Debatten bei der Beratung des Z.K. im AZEK zu ersehen ist, bestand anfangs die Absicht, die Bestimmungen über die Höhe der Erbschaftsgebühren in den Text des Gesetzbuches selber aufzunehmen. (vergl. Izvestija vom 26. Okt. 1922.)

Im Gegensatz zu manchen ausländischen Erbschaftssteuergesetzen, werden in Russland auch die auf die allernächsten Verwandten übergehenden Erbschaften besteuert. Steuerfrei sind ausschliesslich Nachlässe, die den Wert von 1000.— Rbl. nicht erreichen. Die nächsten tausend Rubel werden mit einer Gebühr von 1%, die folgenden mit 2% usw. belegt. Im Vergleich mit den Erbschaftssteuern anderer Länder, kann die russische nicht als übermässig bezeichnet werden. Jedenfalls macht sie das beschränkt gewährte Erbrecht nicht illusorisch, wie es durch eine schärfere Nachlassteuer leicht möglich gewesen wäre.

In scheinbarem Widerspruch zum Erbrecht mit seiner Beschränkung des vererblichen Nachlasses auf 10'000.— Rbl. stehen die Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes, die eine Progression bis auf 50% des Nachlasswertes für Erbschaften über 10'000.— Rbl. vorsehen, da ja nach Z.K. der Gesamtwert einer Erbschaft die genannte Summe nicht überschreiten kann. Diese Bestimmung des Erbschaftssteuergesetzes erhellt sich dadurch, dass nach Z.K. Rechte aus Verträgen zwischen Privaten und dem Staate oder staatlichen Unternehmungen nicht unter die Beschränkungen des Erbrechts fallen, folglich ungeschmälert auf die Erben des Verstorbenen übergehen. Dies soll im letzten Teile näher besprochen werden. Da die Rechte aus solchen Verträgen einen erheblichen Wert haben können, ist es möglich, dass der Gesamtwert eines Nachlasses den Betrag von 10'000.— Goldrubel bei weitem übersteigt; dieser Tatsache trägt nun auch das Erbschaftssteuergesetz Rechnung.

11. Kap. Weiterentwicklung des Erbrechts nach dem Z.K.

Mit dem Erscheinen des Z.K. war die Entwicklung des Erbrechts noch nicht abgeschlossen. Die im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen erwiesen sich als zu scharf, um den mit dem neuen Recht angestrebten wirtschaftlichen Wiederaufbau zu fördern. Eine Reihe von Dekreten und Novellen brachten Abänderungen des Z.K.; für das Erbrecht bedeutet jede dieser Massnahmen das Fortfallen einer seiner Beschränkungen.

I. *Ausschluss der Beschränkungen des Erb- und des Schenkungsrechts bei Versicherungen zu Gunsten Dritter.*

Die erste dieser Massnahmen bezieht sich auf das Versicherungsrecht, ist aber auch für das Erbrecht von grosser Bedeutung.

Das Versicherungsrecht ist in Sowjetrussland im Z.K. im Rahmen des Schuldrechts geordnet (Art. 367—395). Die Personenverschiebung kennt auch die Versicherung zu Gunsten Dritter (Art. 375). Alle Unklarheiten, die hierüber noch bestehen konnten, räumte eine Novelle zum Z.K. vom 1. Juni 1925 weg.

Art. 375 in seiner neuen Fassung bestimmt, dass Versicherungen zu Gunsten Dritter (das russische Recht nennt sie Nutzniesser) abgeschlossen werden können, und zwar in der Weise, dass als Begünstigte aus dem Versicherungsvertrag gelten sollen:

a) die Personen, die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsschein genannt werden, (Versicherungsschein auf Namen)

b) der Vorzeiger des Versicherungsscheins, wenn die Versicherung auf den Inhaber lautet,

c) die Erben des Versicherungsnehmers nach Gesetz und Testament, wenn in dem Versicherungsschein angegeben ist, dass Nutzniesser die Erben nach Gesetz, bezw. Testament sein sollen,

d) der Staat, wenn ein Nutzniesser in dem Versicherungsschein überhaupt nicht genannt ist.

Was die Höhe der so übertragbaren Versicherungssumme anbetrifft, so sagt Art. 375a (hinzugefügt durch die Novelle vom 1. Juni 1925):

«Auf die Bestimmung eines Nutzniessers bei der Personalversicherung erstrecken sich nicht die Einschränkungen, die für die testamentarischen Verfügungen und Schenkungen vorgeschrieben sind. Als Nutzniesser kann jede physische oder juristische Person bezeichnet werden, und die Versicherungssumme wird ihr in dem Umfange ausbezahlt, den der Versicherungsvertrag angibt. Die nach dem Tode des Versicherten dem Nutzniesser auszuzahlende Versicherungsentschädigung gehört nicht in die Nachlassmasse.»

Die Bestimmungen der Novelle vom 1. Juni 1925 gestatten, Vermögen in beliebiger Höhe an beliebige Personen auf den Todesfall hin zu übertragen, nicht auf Grund eines erbrechtlichen Ueberganges, sondern auf dem Wege der Versicherung zu Gunsten der zu bedenkenden Person. Die beiden hauptsächlichsten Schranken der freien Verfügung über den Nachlass, die Begrenzung des Kreises der gesetzlichen Erben wie der Testamentserben, sowie die Festsetzung des Höchstwertes des vererblichen Nachlasses auf 10'000.— Goldrubel, können damit umgangen werden.

Dem Staate wird seine subsidiäre Begünstigung nicht viel einbringen. Bezeichnend für die bolschewistische Auffassung des Vorranges des Staates gegenüber dem Recht des Einzelnen, ist die Bestimmung, wonach im Falle der Nichtnennung eines Begünstigten aus der Personenversicherung, die Versicherungssumme nicht ohne weiteres auf die Erben des Versicherungsnehmers, sondern auf den Staat übergeht.

Mit der Novelle vom Juni 1925 war die erste wichtige Bresche in die Mauer der Beschränkungen des Erbrechts geschlagen. Die im nächsten Jahre folgenden waren dadurch schon vorbereitet, der grundsätzliche Schritt getan. Eine Abänderung des Erbrechts selber musste sich aufdrängen, denn auf Grund der Novelle war es dem Rechtskundigen möglich, über einen wesentlichen Teil seines Vermögens über den Tod hinaus zu verfügen, während der Nachlass der Ungebildeten und weniger Gewandten allen Beschränkungen des Erbrechts unterlag. Dass diese tatsächliche Ungleichheit gerade in Russland ungerecht empfunden werden musste, versteht sich.

II. *Fortfall der Begrenzung des vererblichen Nachlasses auf 10'000 Rubel.*

Noch in seinem Kommentar zum Z.K. hatte Goichbarg über die wirtschaftliche Auswirkung des neuen Rechts geschrieben:

«In unserem Zeitalter, wo man erbliche Monarchien verschwinden sieht, gibt man sich nicht nur mit lebenslänglichen, sondern auch mit kurzfristigen Präsidentschaften zufrieden, und wenn auch unser Z.K. Personen, die dem Erblasser fernstanden, von der Erbschaft ausschliesst, während die nächsten Verwandten sich mit einem mittleren Nachlassvermögen begnügen müssen, unter Verlust des Ueberschüssigen, so ist doch zu hoffen, dass dieser Umstand dem notwendigen Mass der Wertansammlung nicht hinderlich sein werde.»[10])

Die Entwicklung hat das Gegenteil bewiesen. Der Kommunismus musste sich zu immer neuen Zugeständnissen bequemen. So suchte man die Spartätigkeit breiterer Bevölkerungsschichten zu heben, um damit die Kapitalbildung zu fördern. Es wurden staatliche Sparkassen eröffnet und Prämienanleihen ausgegeben, deren Gewinne in die hundertausende von Rubeln gehen. Neben diesen Bestrebungen erschien die Begrenzung des vererblichen Nachlasses auf 10'000.— Rbl. nicht mehr zeitgemäss, und ihre Auf-

---

[10]) übersetzt bei Hanfmann, das Erbrecht, in «Das Recht Sowjetrusslands», S. 363.

hebung war umso unbedenklicher, als das staatliche Erbrecht nennenswerte Einnahmen nicht gebracht hatte.

Am 22. Januar 1926 erschien eine Verordnung des Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissäre der U.d.SSR «über die Aufhebung der Beschränkung des Vermögens, das im Wege des Erbrechts und der Schenkung übertragen werden darf».[11])

In der Verordnung schlägt der ZEK der Union den ZEK der einzelnen Bundesrepubliken vor, vom 1. März 1926 an die durch die Gesetzgebung der Bundesrepubliken festgesetzte Beschränkung der Höhe des Vermögens aufzuheben, das auf dem Wege des Erbrechts oder der Schenkung übertragen werden darf.

Diese Verordnung regelt also den Rechtszustand nicht unmittelbar. Es geht von der U.d.SSR aus und beschränkt sich darauf, die Gesetzgebungsorgane der einzelnen Bundesrepubliken anzuweisen, die 10'000 Rubel Grenze im Erbrecht aufzuheben. Dies entspricht der Verfassung der U.d.SSR, die den Bundesrepubliken auf dem Gebiete des Zivilrechts Autonomie belässt und lediglich den Erlass der zu befolgenden Richtlinien der Union zuweist.

Der Aufforderung der Zentralregierung ist die RSFSR, die grösste der Bundesrepubliken, als erste gefolgt. In der Form einer Novelle zum Z.K. hat sie die 10'000 Rbl. Grenze im Erbrecht und bei Schenkungen beseitigt. Beachtenswert ist die Einleitung zu der Novelle vom 15. Febr. 1926:[12])

«Zur Erleichterung, heisst es da, der Möglichkeit einer Fortsetzung des Bestehens von Industrie- und Handelsunternehmungen nach dem Tode ihrer Inhaber, sowie zum Zwecke der Schaffung günstiger Bedingungen für die Bildung und den Zufluss materieller und geldlicher Mittel in das Land, bestimmen der AZEK und der Rat der VK der RSFSR im Verfahren der Abänderung der Gesetzbücher folgende Abänderungen des Z.K. der RSFSR.»

Es folgt die Aufzählung mehrerer Artikel des Erbrechts, die infolge der Aufhebung der Wertbeschränkung des vererblichen Nachlasses abgeändert werden mussten. Sie sollen im letzten Teile behandelt werden.

Gleichzeitig wurde die Nachlassteuer, und zwar durch die Union selber, neu geordnet. Grundlage der Erbschaftssteuer wird der Gesamtnachlass, anstatt des einzelnen Erbteils. Die Steuer-

---

[11]) veröffentlicht in der Izvestija vom 12. Februar 1926, abgedruckt im «Ostrecht 1920, Heft 4 S. 435.

[12]) veröffentlicht in der Izvestija vom 26. Febr. 1926, übersetzt im Ostrecht 1926, Heft 4, S. 439.

sätze eines Nachlassvermögens von über 200'000 Rubel werden noch erhöht. Dagegen sind aber einzelne Nachlasswerte steuerfrei. Es sind dies die Gegenstände des Hausbedarfs und der häuslichen Einrichtung, Versicherungssummen aus der Personenversicherung, Urheber- und Patentrechte sowie sämtliche Einlagen bei den staatlichen Sparkassen. Besonders diese letzte Vergünstigung zeigt das Bestreben, die Ansammlung von Kapital bei den Sparkassen nach Möglichkeit zu fördern.

DRITTER TEIL.

Das Erbrecht Sowjetrusslands in seiner heutigen Geltung.

1. Abschnitt.

Begriff und Charakteristik des Erbrechts. Seine Beschränkungen.

12. Kap. Begriff und Charakteristik.

I. *Begriff.*

Die in Westeuropa übliche Deffinition des Erbrechts, als die Gesamtheit der Rechtsnormen, die den Uebergang von Privatrechtsverhältnissen eines Verstorbenen auf einen Lebenden ordnen, kann nicht ohne weiteres für das Sowjeterbrecht übernommen werden.

Einmal leugnen die Sowjetjuristen den Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Recht überhaupt. Sie betrachten ihre neugeschaffenen privatrechtlichen Verhältnisse als etwas noch nie und nirgends dagewesenes und schreiben ihnen öffentlichrechtliche Natur zu. Geht man aber von der Voraussetzung aus, dass Privatrecht der Inbegriff der Rechtsnormen sei, welche die Verhältnisse der Einzelnen zu einander ordnen, so ist die russische Ideologie letzten Endes eine Wortklauberei und ohne praktische Bedeutung. Dies bestätigt auch die Praxis der Sowjetgerichte. Savadsky sagt darüber:

«Es ist aber hervorzuheben, dass Durchschnittssowjetrichter, die niemals Zivilisten oder überhaupt Juristen gewesen waren, die unüberwindliche Neigung an den Tag legen, die Privatrechte vom früheren Standpunkte aus zu betrachten, was sich sogar Kommunisten zu Schulden kommen lassen; wenigstens tritt das oberste Gericht bis jetzt ohne Erfolg der Praxis der niederen Instanzen entgegen, die z. B. das Eigentumsrecht in einem hoffnungslos bourgeoisen Sinne auslegen.»[1])

Andererseits enthält das Erbrecht des Z.K. nicht alle Rechtsnormen, die den Uebergang von Rechten und Pflichten beim

[1]) vergl. Savadsky, Das Recht Sowjetrusslands, S. 248.

Tode eines Menschen regeln. Die bürgerlichen Rechte, die den Bürgern Sowjetrusslands zugestanden wurden, beschränken sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Vermögensrechte; allerdings wurde dieser Gedanke nicht restlos durchgeführt. Neben den im Z.K. angeführten Vermögensrechten stehen den Sowjetbürgern noch solche zu, die ihrer freien Verfügung entzogen sind. Dahin gehören die Nutzungsrechte an Grund und Boden. Es ist klar, dass der Tod des Berechtigten auch für diese Verhältnisse nicht ohne Folgen bleibt, obschon der Z.K. sie nicht behandelt. Da aber Russland noch heute vor allem ein Agrarland ist, kann das Schicksal dieser Nutzungsrechte in einer Darstellung des Erbrechts nicht unbeachtet bleiben.

Der Darstellung des geltenden Erbrechts Sowjetrusslands soll daher der uns geläufige, umfassende Begriff vom Erbrecht zugrunde gelegt werden. Erbrecht im materiellen Sinne sind demnach nicht nur die 20 Artikel des Erbrechts des Z.K., sondern auch mehrere Artikel des Agrarrechts.

II. *Charakteristik des Sowjeterbrechts.*

1.) Wenn sich auch das russische Erbrecht in seiner heutigen Geltung nicht mehr so schroff von den Gesetzen der übrigen Staaten unterscheidet, so bietet es doch nicht dieselbe Gewähr für seinen Bestand.

In Westeuropa regelt der Staat in seinen Gesetzen über das Erbrecht etwas Selbstverständliches, schon Gegebenes. Er nimmt dabei zur Grundlage was von altersher gegolten hat, obschon er auch danach strebt, dieses altgeübte Recht mit den Bedürfnissen der Neuzeit in Einklang zu bringen.

Ganz anders in Russland. Von einem Tag auf den andern wird das alte Gebäude zerschlagen. Vorerst entsteht ein Nichts. Dann versucht man während mehrerer Jahre das Leben durch Theorien zu meistern und erreicht damit wieder nichts. Erst der Druck wirtschaftlicher Verhältnisse zwingt zu einer neuen Einstellung. Nun wird, nicht etwa aus Begeisterung und aus Respekt vor der Heiligkeit dieser Begriffe, eben unter dem Zwang dieser misslichen Verhältnisse ein Recht geschaffen. Dieses neue Recht wird den Sowjetbürgern gewährt. Hier liegt der grosse Unterschied: Der Sowjetstaat gewährt dem Bürger einige Rechte, er schenkt sie ihm gleichsam, statt dass er nur Bestehendes ordnet. Warum sollte der Staat diese Rechte nicht ohne Weiteres wieder aufheben können, durch eine einfache Verordnung, wie er sie eingeführt hat?

Die Schwäche des russischen Rechts liegt also weniger in seinem Inhalt, als in seiner Entstehung und der Leichtigkeit seiner Wiederbeseitigung.

2.) Seinem Inhalt nach ist dieses Recht vor allem gekennzeichnet durch mancherlei Beschränkungen. Das Erbrecht untersteht, wie das ganze Zivilrecht, gewissen Einschränkungen des Z.K. Sie sollen hier nur kurz erwähnt werden:

Art. 5 E.G. bestimmt, dass die ausdehnende Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuches der RSFSR nur dann zugelassen wird, wenn dies der Schutz der Interessen des Arbeiter- und Bauernstaates und der arbeitenden Massen erfordert.

Art. 6 E.G. verbietet die Auslegung des Gesetzes auf Grund von Gesetzen der gestürzten Regierung und der Praxis der vorrevolutionären Gerichte.

Ferner gehört hierhin der Art. 1 des Z.K.[2]) Ueber diesen Artikel besteht wohl die ausgedehnteste Literatur, die das russische Recht aufweist. Nolde (Bulletin de la législ. comp. 1923, Nr. 7—9) und andere sehen in Art. 1 Z.K. die Untergrabung jeder Rechtssicherheit, während Freund (Das Ziv. R. Sowjetrusslands S. 115) darin nur ein Schikaneverbot sieht. Das Neueste hierzu findet sich wohl bei Louis Thal (Ostrecht 1926, S. 402—412). Er hält den Artikel 1 auch für eine Bedrohung der Rechtssicherheit, stellt aber fest, dass die Praxis der Sowjetgerichte den gehegten Befürchtungen nicht recht gegeben habe. Thal gibt auch einen kurzen Ueberblick über diese Praxis. Der Art. 1 ist danach sehr selten, und dann fast immer bei Nichtausnutzung von Rechten an Häusern und Grundstücken, angewendet worden. Für das Erbrecht scheint der Art. 1 bisher keine Bedeutung erlangt zu haben.

Wichtiger als diese Bestimmungen allgemeiner Art sind für das Erbrecht gewisse Beschränkungen des Zivilkodex überhaupt und insbesondere des Erbrechts selber. Sie lassen sich zusammenfassen in:

1. Beschränkungen ausserhalb des Erbrechts (res extra commercium, Ausschluss des gemeinen Erbrechts).

2. Beschränkungen in Bezug auf den Wert des vererblichen Nachlasses (jetzt aufgehoben).

3. Beschränkung des Kreises der Erben.

4. Beschränkung der Testierfreiheit.

Zur Erreichung grösserer Klarheit, sollen die Einschränkungen allgemeiner Art im ersten Abschnitt gesondert behandelt

---

[2]) Art. 1 Z. K., Die bürgerlichen Rechte geniessen Gesetzesschutz, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen sie im Widerspruch zu ihrer sozial-wirtschaftlichen Bestimmung verwirklicht werden.

werden. Im Weiteren halte ich mich an die Einteilung in Erben und Erbgang.

13. Kap. Beschränkungen ausserhalb des Erbrechts.

I. Das Erbrecht ist tatsächlich stark beschränkt durch die Ausschliessung einer Anzahl von Gegenständen aus dem privatrechtlichen Verkehr. Art. 20—24 zählen diese verkehrsunfähigen Sachen auf. Hierhin gehören:

Der Grund und Boden (Art. 21 Z.K., Art. 1 Agrarkodex.) Nationalisierte und kommunalisierte Unternehmungen, ihre Ausrüstungen, Eisenbahnen und deren rollendes Material. nationalisierte Schiffe, nationalisierte und kommunalisierte Gebäude (Art. 22).

In Art. 23 und 24 Z.K. werden noch eine Reihe von Sachen genannt, die beschränkt verkehrsfähig sind (Waffen, Gifte, Gold- und Silbermünzen). Es gelten dafür häufig wechselnde Spezialgesetze; für das Erbrecht fallen diese Gegenstände nicht stark ins Gewicht.

II. Von besonderer Wichtigkeit für das Erbrecht ist die Ausschliessung des Grund und Bodens aus dem Rechtsverkehr. Zum besseren Verständnis müssen die Besonderheiten des russischen Sachenrecht und des Agrarrechts kurz besprochen werden.

Durch die Kommunalisierung des Grund und Bodens ist die Unterscheidung in bewegliche und unbewegliche Sachen dahin gefallen. Das Gesetz sagt dies ausdrücklich in Art. 21 Z.K.[3]). Das Sachenrecht umfasst nur bewegliche Sachen; dazu werden auch Gebäude gerechnet (vergl. Art. 54 Z.K.). Folglich hat der Satz: «Superficies solo cedit» in Russland keine Geltung mehr.

An Grund und Boden steht den Bürgern Sowjetrusslands nur ein Nutzungsrecht zu Dieses Recht auf Bodennutzung ist aber nicht einheitlich, sondern für ländliche und städtische Grundstücke verschieden. Das eine untersteht dem Agrarrecht, das andere dem Sachenrecht und damit dem Zivilrecht. Für die Anwendbarkeit des Erbrechts lässt sich folgende Einteilung machen.

A. Die Rechte an Grundstücken.

1.) Der Boden ist keine Sache; daher gibt es auch kein Eigentum am Boden. Grundstücke sind folglich nie vererblich.

---

[3]) Anmerkung zu Art. 21 Z. K. Mit der Aufhebung des Eigentums am Boden ist die Einteilung in bewegliche und unbewegliche Sachen abgeschafft.

2.) Das Nutzungsrecht an ländlichen Grundstücken ist im Agrarkodex geordnet; es untersteht ausschliesslich den Bestimmungen des Agrarrechts. Art. 27 A.G.B. schliesst jede Anwendung gemeinen Erbrechts aus (vergl. 24. Kap. Das bäuerliche Erbrecht).

3.) Das einzige Nutzungsrecht an städtischen Grundstücken ist das Baurecht. Es ist geordnet in den Artikeln 71—84 Z.K., d. h. im Rahmen des Sachenrechts.

Unter dem Baurecht versteht das russische Gesetz Verträge zwischen staatlichen Organen (den Kommunalabteilungen) einerseits, und genossenschaftlichen Vereinigungen, sonstigen juristischen Personen sowie einzelnen Bürgern andererseits, über die Hingabe von städtischen Parzellen zur Bebauung für die Dauer von 49 Jahren bei Steinhäusern und bis zu 20 Jahren bei sonstigen Bauten (vergl. Art. 71 Z.K.).

Im Gegensatz zum Nutzungsrecht an ländlichen Grundstücken untersteht das Baurecht, als Sachenrecht, dem gemeinen Erbrecht. Hat also der Verstorbene mit den staatlichen Organen einen Bauvertrag geschlossen, so gehen die Rechte aus diesem Vertrag auf seine gesetzlichen oder testamentarischen Erben über. Das Baurecht genoss nach Art. 416 Z.K. dieselbe Behandlung, wie die Konzessionen und konnte in seinem ganzen Werte vererbt werden. Diese Bestimmung des Art. 416 Z.K. hat heute allerdings keine Bedeutung mehr, nachdem seit 1926 jede Begrenzung des vererblichen Nachlasses weggefallen ist.

B. Die Rechte an Gebäuden.

1.) Der erbrechtlichen Uebertragung unterstehen in keinem Falle die während und nach dem Umsturz nationalisierten und kommunalisierten Gebäude, da Art. 22 Z.K. sie von jedem rechtlichen Verkehr ausschliesst.

2.) Nichtkommunalisierte Gebäude sind Gegenstand des Sachenrechts und unterstehen dem gemeinen Erbrecht vergl. Art. 54 Z.K.).
Das Eigentumsrecht an solchen Gebäuden ist frei vererblich, unterlag aber bis 1926 der allgemeinen Wertbegrenzung des Nachlasses auf 10'000.— Goldrubel.
Vererbt werden kann ausschliesslich das Eigentum am Gebäude selbst, da es allein Gegenstand des Privateigentums ist, während an dem darunter liegenden Boden ein blosses Nutzungsrecht öffentlich-rechtlicher Natur besteht.[4])

---

[4]) vergl. Freund, Das ziv. Recht Sow. Russlands. S. 172.

3.) Für die auf Grund eines Bauvertrags mit dem Staate erstellten Gebäude gelten die Regeln des Bauvertrags, also das Sachenrechts. Wie oben schon gesagt sind die Rechte aus Bauverträgen durch das Erbrecht begünstigt, indem für sie die Begrenzung des vererblichen Nachlasses auf 10'000.— Rbl. nie gegolten hat. Es versteht sich, dass die im Bauvertrag vorgesehene Frist durch Vererbung nicht abgeändert werden kann.

Ganz unfolgerichtigerweise behauptet Goichbarg in seinem Wirtschaftsrecht[5]), dass die auf Grund eines Bauvertrages errichteten Bauwerke ebenfalls der ursprünglich im Gesetz festgesetzten Begrenzung des Nachlasses auf 10'000.— Rbl. unterliegen. Diese Behauptung steht in offenem Widerspruch zu den Normen des Baurechts, die als Gegenstand dieses Recht eben gerade die Bebauung eines öffentlichen Grundstückes bezeichnen, und im Gegensatz zu Art. 416 des Erbrechts, der die unbeschränkte Vererbung des Baurechts zusichert.

Ganz offenbar wollte der Gesetzgeber die auf Grund eines Bauvertrags errichteten Gebäude gegenüber den vorher erstellten, nicht kommunalisierten in ihrer erbrechtlichen Behandlung bevorzugen, um dadurch die Bautätigkeit zu fördern. Durch die Unterstellung der so errichteten Gebäude unter die Erbrechtsbeschränkung wäre das Gegenteil erreicht worden, der Bauberechtigte wäre schlechter gestanden, da für die Gewährung des Baurechts schon ein jährlicher Pachtzins an die betreffende staatliche Körperschaft geleistet werden muss. Diese Frage hat übrigens heute ihre Bedeutung verloren, nachdem die Verordnung vom 28. Februar jede Wertbegrenzung des vererblichen Nachlasses aufgehoben hat.

14. Kap. Die Beschränkung des vererblichen Nachlasses auf 10'000.— Goldrubel.

(jetzt weggefallen)

I. Die einschneidendste Beschränkung des Erbrechts von 1923 war die Begrenzung des im Wege des Erbrechts übertragbaren Vermögens auf den Wert von 10'000.— Goldrubel. Wie in Kap. 11 gesagt, wurde dieser Grenzwert im Jahre 1926 durch Abänderung mehrerer Artikel des Z.K. aufgehoben und damit dem Erbrecht eine viel grössere Bedeutung verliehen. Obgleich die betreffenden Artikel heute keine Geltung mehr haben, können sie hier nicht un-

---

[5]) vergl. Goichbarg, Wirschaftsrecht der RSFSR Bd. 1 S. 253.

beachtet bleiben, da die Festsetzung eines Grenzwertes für den vererblichen Nachlass eine der Grundlagen des Gesetzes von 1923 war. Durch ihren Wegfall ist die Einheitlichkeit des Gesetzes gestört worden. Das Gleichgewicht zwischen kommunistischer Lehre und wirtschaftlicher Einsicht hat sich zu Gunsten der letzteren verschoben.

II. Artikel 416 in seiner alten Fassung lautete:

«Die Beerbung auf Grund des Gesetzes und Testaments wird gemäss den folgenden Paragraphen innerhalb des Gesamtwertes des Nachlassvermögens von nicht über zehntausend Goldrubeln[6]) zugelassen, unter Abrechnung aller Schulden des Verstorbenen.

Anmerkung: Rechte aus Verträgen zwischen Staatsorganen und Privatpersonen (Pacht-, Konzessions-, Bau- und anderen Verträgen) gehen im Wege des Erbrechts auf Grund des Gesetzes und Testaments im Rahmen der in diesen Verträgen angegebenen Zeiträume ohne Beschränkung auf den in diesem Paragraphen festgesetzten Grenzwert über.

Diese Regelung beschränkte den vererblichen Nachlass, in Anlehnung an das Dekret von 1918, auf die Summe von 10'000.— Goldrubel, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erben zu nehmen. So stand ein einzelner Erbe, z. B. der überlebende Ehegatte, verhältnismässig gut da, während bei einer fünfköpfigen Familie jeder der Erben nur 2000.— Rbl. erhielt. Eigentümlich, dass in einer sozialistischen Räterepublik ein Gesetz von solcher sozialer Ungerechtigkeit entstehen konnte!

Nach Art. 417 fiel der die Summe von 10'000 Goldrubel übersteigende Nachlass an den Staat. Um die dem Staate zukommende Summe zu berechnen, musste zuerst die Höhe des Reinvermögens festgestellt werden. Dies wurde erleichtert durch die Ansetzung einer Frist von sechs Monaten, innerhalb deren die Gläubiger des Verstorbenen ihre Forderungen anzumelden hatten. (Art. 434 Z.K.) Diese Frist ist auch nach Wegfall der Begrenzung des Nachlasswertes beibehalten worden. Nichteinhaltung der Frist hat Verlust des Klagerechts zur Folge.

---

[6]) Der Goldrubel ist nicht die Währung Russlands, sondern heute nur noch eine Rechnungseinheit. Der Wert des Goldrubels richtet sich nicht nach dem Preis des Goldes, sondern nach dem Index für die Verteuerung der Bedarfgegenstände gegenüber der Vorkriegszeit. Es wäre also richtiger von Indexrubel zu sprechen. (vergl. Freund, das Ziv. R. Sow. Russlands, S. 180, 181)..

Art. 417 Z.K. ordnete auch die Teilung des Nachlasses zwischen den Privaterben und dem Staate. Erwies sich eine Teilung als wirtschaftlich unvorteilhaft und unerwünscht, so entstand zwischen den Organen des Staates und den Privaterben Miteigentum an dem betreffenden Gegenstand. Lag es aber im Interesse des Staates, die wirtschaftlich unteilbaren Gegenstände allein zu übernehmen oder sie ganz den Erben zu überlassen, so wurde ein Auskaufsrecht zugunsten des Staates oder der Privaterben festgesetzt.

Wichtig ist, dass alle Streitigkeiten zwischen Privatpersonen einerseits und dem Staate andererseits, von den Gerichten entschieden werden (vergl. Art. 428 Z.K.).

III. Von dem Grundsatz, dass nur Nachlass im Werte von nicht mehr als 10'000.— Rbl. vererblich sei, bestimmte das Gesetz von Anfang an eine Reihe von Ausnahmen:

1.) Die Personen, die mit dem Verstorbenen im selben Haushalte lebten, erhalten die Gegenstände des Hausrates nach Köpfen zugeteilt, ohne dass ihr Wert in die Höchstsumme von 10'000 Rbl. eingerechnet werden muss. Eine Ausnahme von dieser Regel wird bezüglich der Luxusgegenstände gemacht (vergl. Art. 421).

Eine Definition des Hausrates wird vom Gesetze nicht gegeben.

2.) Wichtiger war die Anmerkung zu Art. 416, wonach Rechte aus Verträgen zwischen Staatsorganen und Privatpersonen (Pacht-, Konzessions-, Bau- und anderen Verträgen) auf dem Wege des Erbrechts im Rahmen der in diesen Verträgen angegebenen Zeiträume ohne jede Beschränkung auf einen Grenzwert übergehen. Die Intestat- wie die testamentarischen Erben des Berechtigten können also im Rahmen der in den Verträgen angegebenen Zeiträume beliebig grosse Vermögenswerte und Vermögensrechte erhalten. In seinem Bericht an den AZEK sagt Goichbarg darüber[7]):

«Wenn Staatsorgane aus Zweckmässigkeitsgründen einer Privatperson Staatseigentum zur wirtschaftlichen Ausnutzung geben, so liegt kein Grund vor, aus Anlass eines rein zufälligen Ereignisses — des Todes des Konzessionärs — die Rückgabe des Objektes an den Staat zu verlangen; hiesse es doch dem Staat eine Last wieder aufbürden, deren er sich zu entschlagen suchte.»

---

[7]) Bericht Goichbargs an den AZEK, Izvestija vom 26. Okt. 1922, übersetzt bei Hanfmann, S. 259.

Eine etwas ehrlichere Erklärung gibt Malitzki, der Vorsitzende des Zivilsenats des obersten Gerichts der Ukr.SSR, wenn er sagt: Die Ausnahme sei zugelassen, um Privatpersonen zum Abschlusse von Verträgen mit dem Staat und zur Anlage von Kapitalien in Unternehmungen von allgemeiner staatlicher Bedeutung anzuregen.

Für die Praxis ist, oder besser war, von Bedeutung die Auslegung, die Goichbarg der Anmerkung zu Art. 416 gibt. Sie bezieht sich auf den Fall, wo der Vertrag nicht zwischen dem Staate und einer Einzelperson, sondern zwischen dem Staat und einer Gesellschaft geschlossen wird. Die erbrechtliche Behandlung ist verschieden, jenachdem es sich um eine juristische Person handelt oder nicht. Der einzelne Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil auf Grund der Anmerkung zu 416 Z.K. frei verfügen. Ist der Vertrag jedoch mit einer juristischen Person abgeschlossen, so können Aktien und Anteilscheine im Wege des Erbrechts auf Privatpersonen nur bis zur Höchstgrenze von 10'000.— Goldrubel übergehen.[8])

3.) In seinem Wirtschaftsrecht (S. 254) führt Goichbarg noch eine dritte, eigentlich selbstverständliche Ausnahme an. Sie wird vom Gesetz nicht genannt, da sie sich auf den Uebergang von Vermögen eines Verstorbenen auf anderem als erbrechtlichem Wege bezieht. Die daraus begünstigten Personen erhalten die Vermögensvermehrung unbeschränkt und ohne Rücksicht auf die 10'000.— Rbl. Grenze, auch wenn sie gleichzeitig Erben nach Zivilrecht sind.

«So kann z. B., sagt Goichbarg, der Tod eines Dorfgliedes die Bereicherung der übrigen Hofglieder nach sich ziehen, und zwar in Bezug auf die Bodenverteilung und die landwirtschaftlichen Gebäude. Aber diese Vermögensvermehrung der Hinterbliebenen muss nicht in die Höchstsumme des vererblichen Nachlasses eingerechnet werden.»

4.) Endlich muss an dieser Stelle nochmals die Novelle zum Versicherungsrecht vom 1. Juni 1925 genannt werden, wonach bei Versicherungen zu Gunsten Dritter die Versicherungssumme nicht in den Nachlasswert einzurechnen ist.

---

[8]) vergl. Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1, S. 253.

2. Abschnitt: Die Erben.

15. Kap. Der Kreis der erbberechtigten Personen.

Nach dem Wegfall der Begrenzung des vererblichen Nachlasses auf den Höchstwert von 10'000 Goldrubel, bleibt als stärkste Einschränkung des Erbrechts die Festsetzung eines engen Kreises erbberechtigter Personen durch das Gesetz. Art. 418 zählt sie abschliessend auf:

«Der Personenkreis, der aus den in Art. 416 angegebenen Gründen zur Erbschaft berufen ist, wird beschränkt auf die direkten Nachkommen (Kinder, Enkel und Urenkel) und den überlebenden Ehegatten des Verstorbenen, sowie die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Personen, die tatsächlich mindestens während eines Jahres vor dem Tode des Verstorbenen von letzterem voll unterhalten wurden.

Anmerkung: Erben können lediglich Personen sein, die im Zeitpunkt des Todes des Erblassers am Leben sind, sowie Kinder, die zu seinen Lebzeiten erzeugt und nach seinem Tode geboren sind.»

In diesen Bestimmungen wusste sich die sozialistische Lehre stärker durchzusetzen und zu erhalten, als in anderen Teilen des Erbrechts. Wenn schon das Erbrecht wieder eingeführt werden musste, so sollte es doch nur der Versorgung der nächsten Angehörigen dienen. Goichbarg verweist an dieser Stelle auf die Ansichten einer Reihe von Erbrechtstheoretikern, die Aehnliches vorschlagen. Allerdings ist das russische Gesetz weiter gegangen als alle diese Vorschläge, indem es von allen Verwandten des Verstorbenen nur den direkten Nachkommen einen erbrechtlichen Anspruch verleiht, also den Personen, die nach schweizerischem Recht die erste Parantel bilden. Die Eltern und Grosseltern, wie ihre Nachkommen, sind aus dem Kreis der Erbberechtigten ausgeschlossen. Der Anspruch der wenigen berechtigten Personen ist auch kein unentziehbarer, da das Gesetz keine Noterben kennt, sondern im Gegenteil die Enterbung durch testamentarische Verfügung zulässt. In seinem Wirtschaftsrecht (Bd. 1, S. 236 ff) wendet sich Goichbarg scharf gegen jedes Pflichtteilsrecht, das er als Widerspruch zum Institut des Erbrechts überhaupt bezeichnet. (Goichbarg muss in diesem Augenblick die soziale Funktion, die er vom Erbrecht verlangt, ganz vergessen haben, wenn er sich so zum Verteidiger individualistischer Triebe berufen fühlt). Er hält die Abneigung gegen das Pflichtteilsrecht für so stark, dass er darin die Gefährdung eines der Hauptzwecke des Erbrechts, der Ansammlung von Gütern, sieht.

Gibt das russische Gesetz nur einem kleinen Teil der Verwandten Erbrechte, so kennt es daneben noch Erben, die in keinem anderen Gesetze genannt werden. Durch die Gewährung des Erbrechts an Personen, die vom Verstorbenen bei seinen Lebzeiten unterhalten wurden. wird ein rein tatsächliches Verhältnis mit rechtlichen Wirkungen ausgestattet. Es werden neben den Verwandten Personen zur Erbschaft berufen, die in keinem Verhältnis familienrechtlicher Art zum Verstorbenen standen.

Art. 418 steht übrigens im Widerspruch zum Familienrecht (Art. 179 ff F.G.B.), das den arbeitsunfähigen und notleidenden Ascendenten und Geschwistern ein Recht auf Unterhalt aus dem Nachlassvermögen erteilt. Nach den Bestimmungen des Erbrechts gehen aber diese Verwandten vollkommen leer aus, wenn sie nicht in die Kategorie der vom Erblasser tatsächlich während mindestens eines Jahres unterhaltenen Personen fallen. Trifft letzteres zu, so erben sie nicht Kraft ihrer verwandtschaftlichen Beziehung zu Erblasser, sondern auf Grund eben dieses Unterstützungsverhältnisses, immer unter dem Vorbehalt des vollen Unterhalts durch den Verstorbenen.

Der Widerspruch zwischen Erb- und Familienrecht wird weder durch Goichbargs Wirtschaftsrecht, noch durch den Kommentar des VKJ gelöst. Beide schweigen sich darüber aus. Hanfmann weist in seinem «Recht Sowjetrusslands», S. 356, darauf hin, ohne eine Lösung anzugeben, während Freund in seiner Uebertragung des Gesetzes meint, die betreffenden Artikel des Familienrechts seien durch das später erschienene Erbrecht aufgehoben worden.[1])

Anderer Meinung sind Ryndsiunski, Savinskaia und Tscherkesov in ihrer 1927 erschienenen «rechtlichen Lage der Kinder». Nach ihnen sind die genannten Artikel des F.G.B. durch Art. 418 Z.K. nicht ausser Kraft gesetzt, sondern haben noch die rechtliche Wirkung, dass der Erblasser sich einer bei Lebzeiten erfüllten Unterstützungspflicht nicht völlig durch testamentarische Enterbung entziehen kann. (vergl. unten, Kap. 21, Der Inhalt des Test.)

16. Kap. Das Verhältnis der Erben zu einander.

Das Verhältnis der Erben zu einander ist im russischen Gesetz sehr dürftig geordnet. Das Erbrecht kennt keine Universalerbfolge, keine unbeschränkte Haftung für die Nachlasschulden, kein Solidarverhältnis unter den Erben, keine Erbengemein-

---

[1]) vergl. Freund, Das Ziv.-R. Sowjetrusslands, S. 88..

schaft. Dagegen finden sich einige Vorschriften über die Erbteilung vor:

Art. 420 Z.K. bestimmt:

«Bei der Erbfolge auf Grund des Gesetzes wird das Nachlassvermögen zu gleichen Teilen unter alle in Art. 418 bezeichneten Personen verteilt.»

Die Erbfolge nach Köpfen ist streng durchgeführt. Sämtliche vorhandenen Erben haben denselben Anspruch auf den Nachlass, und es findet keine Repräsentation statt. So erbt z. B. der überlebende Sohn des Verstorbenen neben dessen Bruder und seinen sechs Kindern nur einen Achtel des väterlichen Vermögens.

Oder es kann vorkommen, dass der einzige Sohn des Verstorbenen den Nachlass mit seinen vom Vater voll unterstützten Grosseltern teilen muss, also nur einen Drittel erhält. Dieser Fall kann sich noch unbilliger gestalten, wenn man annimmt, dass nach dem Tode der Grosseltern noch andere Erben verbleiben, etwa Vettern und deren Kinder, die auf diese Weise indirekt in den Genuss seines väterlichen Vermögens gelangen.

Ist ein solcher Fall voraussehbar, so bleibt allerdings dem Erblasser die Möglichkeit, die ihm Nächststehenden durch letztwillige Verfügung zu Alleinerben einzusetzen.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichheit des Anspruches sämtlicher Erben ist bezüglich des Hausrates gemacht. Nach Art. 421 haben die Erben, die im gleichen Haushalte wie der Erblasser lebten, ein Vorrecht auf den üblichen Hausrat und Hausbedarf, ohne dass dadurch ihre Erbteile vermindert würden. Bestimmt der Erblasser nichts anderes, so wird der Hausrat ebenfalls nach Köpfen unter die Berechtigten verteilt. (vergl. Goichbarg, W.R. S. 251.)

Es bleibt dem Erblasser aber frei, durch testamentarische Verfügung die Verteilung des Hausrates in anderer als der vom Gesetz vorgesehenen Weise zu ordnen.

Das Vorrecht, der im Haushalte des Verstorbenen lebenden Erben auf den Hausrat, kann nicht als unbillig bezeichnet werden; denn für sie bringt der Todesfall weitgehendere Veränderungen mit sich, als für die übrigen Erben. Bleibt diesen Leuten aber der Besitz der gewohnten Gebrauchsgegenstände, Luxusartikel fallen nicht darunter, so mag der Erbgang auch für sie etwas von seiner Härte verlieren.

Eine gewisse Ungleichheit, nicht des Erbanspruches, sondern mehr tatsächlicher Art, enthält Art. 426 Z.K. Danach können die am Orte der Eröffnung der Erbschaft anwesenden Erben die Verwaltung des Nachlassvermögens antreten, ohne das Erscheinen

der übrigen Erben abzuwarten. Darin liegt eine erhebliche Gefahr für die entfernt lebenden Erben. (vergl. unten, Kap. 26.)

17. Kap. Die Blutsverwandten.

Der enge Kreis erbberechtigter Verwandter beweist klar die Stellung des russischen Gesetzgebers zum Erbrecht. Wohl soll durch die Zulassung des Instituts die Ansammlung von Vermögenswerten gefördert werden. Massgebend für den Uebergang des Nachlassvermögens sind viel weniger die Blutsbande, als rein tatsächliche Verhältnisse. Nach unseren Begriffen nahe Verwandte sind vom Erbrecht ausgeschlossen, ganz mit der auch im Familiengesetz in Erscheinung tretenden Tendenz in Uebereinstimmung, die alte bürgerliche Familie in ihrer Bedeutung zu schwächen.

1.) Ueber die wenigen zur Erbschaft berufenen Verwandten bleibt nicht viel zu sagen übrig. Nach Goichbarg[2]) ist ihre Aufzählung in Art. 418 nicht so auszulegen, dass nur Kindern, Enkeln und Urenkeln Erbrechte zukommen, sondern überhaupt allen Nachkommen, also auch den Ururenkeln des Verstorbenen. Da das Gesetz keine Repräsentation kennt, so erben Kinder und Enkel neben ihren und mit ihren Eltern zu gleichen Teilen nach Köpfen; so erhalten zwei Söhne und zwei Enkel (neben ihren Vätern) je ein Viertel des Nachlasses.

Zur Feststellung dessen, was das russische Gesetz unter Kindern (und nach Goichbarg Nachkommen überhaupt) versteht, muss mangels näherer Angaben im Erbrecht auf das Familienrecht zurückgegriffen werden. (Art. 133 F.G.)

Als Grundlage der Familie, sagt Art. 133 F.G., wird die tatsächliche Abstammung anerkannt. Es werden keinerlei Unterschiede zwischen ehelicher und ausserehelicher Verwandtschaft gemacht. Kinder, deren Eltern miteinander nicht verheiratet sind, werden in jeder Hinsicht in ihren Rechten den Kindern gleichgestellt, die von Personen geboren sind, die miteinander in registrierter Ehe leben.

Daraus ergibt sich, dass auch bezüglich ihrer erbrechtlichen Stellung kein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern gemacht wird. Einzige Voraussetzung ist die Abstammung vom Erblasser. Ueber die Tatsache der Abstammung gibt formell Auskunft das «Buch für Eintragung der Geburten» (Art. 134 F.G.). Die Feststellung der Vater- oder Mutterschaft ist im Familienrecht geordnet und kann hier nicht erörtert werden.

---

[2]) Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1 S. 246.

Wichtig ist die Bemerkung Goichbargs, dass uneheliche Kinder nicht nur nach ihren Eltern, sondern auch nach den übrigen in Frage kommenden Verwandten erben. (vergl. Goichbarg, W.R. S. 246)

Von dem Grundsatz, dass die Erben im Zeitpunkte des Todes des Erblassers am Leben sein müssen, ist in der Anmerkung zu Art. 418 Z.K. eine Ausnahme zugunsten erzeugter, aber noch nicht geborener Kinder gemacht. Dieselbe Vergünstigung kommt nach Goichbarg (S. 250) auch den Enkeln und weiteren Nachkommen des Verstorbenen zu. Die Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Nachgeborenen ihre Rechte geltend machen können, sind sehr dürftig. In der Anmerkung zu Art. 430 heisst es nur:

> «Der Teil, des zur Zeit des Beschlusses (darunter ist offenbar der Schluss des Erbgangs zu verstehn) nicht geborenen Erben, kann innerhalb dreier Monate nach seiner Geburt von seinem gesetzlichen Vertreter gefordert werden.»

Auch hier ist einzige Vorausetzung der Erbberechtigung der Nachweis der Abstammung vom Erblasser. Das Gesetz unterlässt es, eine Frist anzusetzen, während welcher die Geburt des Kindes erfolgen muss, um erbrechtliche Wirkung zu haben. Die Praxis wird aber auch in Russland nicht um naturwissenschaftliche Erkenntnisse herumkommen.

18. Kap. Die anderen Erben.

I. *Der überlebende Ehegatte.*

Auch die Erbrechte des überlebenden Ehegatten beruhen auf den Artikeln 418 und 420 Z.K. Sie unterscheiden sich in keiner Weise von denen der Verwandten.

Der Ehegatte teilt sich mit den übrigen Erben in den vorhandenen Nachlass. Lebte er mit dem Erblasser im selben Haushalte, was das russische Eherecht nicht verlangt, so erhält er darüber hinaus noch einen Kopfteil am Hausrat. (Art. 421 Z.K.)

Nach beiden Kommentaren ist Voraussetzung der Erbrechte die Eingehung der formellen Ehe[3]). Dieses in allen andern Ländern selbstverständliche Erfordernis, wird vom russischen Recht ausdrücklich verlangt, da nach bolschewistischer Anschauung jede Verbindung von Mann und Frau eine Ehe ist. Im Gesetz wusste diese Auffassung nicht durchzudringen:

---

[3]) vergl. Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR Bd. 1, S. 246 und Kommentar des VKJ, S. 799.

«Jedoch nur die bürgerliche (Sowjetehe) Ehe, die in der Abteilung für Eintragungen der Personenstandsurkunden eingetragen ist, sagt Art. 52 F.G., erzeugt Rechte und Pflichten der Ehegatten, wie sie in dieser Abteilung dargelegt sind.»

Trotzdem bleibt auch die unregistrierte Ehe nicht ohne Einfluss auf den Erbgang, wenn Mann und Frau durch Familie und gemeinsame Wirtschaft verbunden sind. Hier gewinnt wieder Art. 418 Bedeutung, nach dem arbeitsunfähige und vermögenslose Personen, die tatsächlich mindestens während eines Jahres vor dem Tode des Erblassers von diesem voll unterhalten wurden, ebenfalls in den Genuss von Erbrechten gegenüber dem Verstorbenen gelangen. Unter dieser Kategorie kann auch der «unregistrierte Ehegatte», wie ihn Goichbarg nennt, erben; es scheint, dass die Praxis mehr auf die Tatsache des vollen Unterhaltes abstellt, während das Erfordernis der «Arbeitsunfähigkeit» nicht so streng beurteilt wird.[4]) Bei älteren Personen, vor allem Frauen, wird wohl ohne weiteres angenommen werden, dass sie arbeitsunfähig sind.

Im einzelnen Falle hat das Gericht über die Zulassung des Anspruches zu entscheiden.

II. *Weitere Erbberechtigte.*

Die letzte Gruppe von Erben bilden die, nun schon mehrmals erwähnten, arbeitsunfähigen und vermögenslosen Personen, die tatsächlich mindestens während eines Jahres vor dem Tode des Verstorbenen von ihm voll unterhalten wurden.

Durch diese Bestimmung wird in gewissem Masse die Beschränkung des Erbrechts in subjektiver Beziehung durchbrochen.

Es wird ein tatsächliches Verhältnis mit rechtlichen Wirkungen ausgestattet; Personen, die dem Erblasser schon zu seinen Lebzeiten so nahe standen, dass er die Sorge für sie übernahm, haben neben den wenigen zugelassenen Verwandten ebenfalls Anteil am Nachlass des Verstorbenen. Uebrigens wird es sich bei diesen Unterstützten in den meisten Fällen um entferntere, vom Gesetz sonst nicht zugelassene Verwandte handeln.

Eine buchstäbliche Auslegung des Art. 418 bringt auch hier Härten mit sich. Hanfmann[5]) nennt als Beispiel dafür den Fall, wo ein arbeitsunfähiger Vater, der neun Monate vor dem Tode

---

[4]) vergl. Goichbarg, W. R. der RSFSR, Bd 1 S. 246.

[5]) Hanfmann, Das Recht Sowjetrusslands, S. 257. Ueber die Handhabung dieser Bestimmungen in der Praxis findet sich Einiges im Kommentar des VKJ, S. 799. Offenbar handelt es sich dabei um

seines Sohnes das Augenlicht verloren hatte, nichts erbte, obschon er seit seiner Erkrankung vom Sohne voll unterhalten wurde.

Solche Unbilligkeiten bezweckte der Gesetzgeber kaum mit der Einsetzung einer Jahresfrist, während welcher das Unterstützungsverhältnis mindestens gedauert haben muss. Der wirkliche Grund dieser Bestimmung wird darin liegen, dass nur auf diese Weise der Erblasser verhindert wird, irgendwelche ihm beliebige Personen in den Kreis der Erben einzubeziehen, indem er sie kurz vor seinem Tode in seinen Haushalt aufnimmt. Die lange Dauer, während welcher die Unterstützung verabfolgt werden muss, bietet eine grosse Gewähr gegen die Umgehung des Gesetzes, da der Mensch andere viel eher nach seinem Tode bedenkt, als schon bei Lebzeiten für sie zu sorgen.

19. Kap. Das Recht des Staates auf den Nachlass.

I. Das Recht des Staates auf den Nachlass hat in den letzten Jahren eine fortwährend rückläufige Bewegung genommen. Fiel auf Grund des Dekrets vom 27. April 1918 noch der gesamte Nachlass bis auf wenige Gegenstände an den Staat, so ist heute sein Erbrecht nur noch ein subsidiäres.

Ueber die juristische Natur des staatlichen Rechtes auf den Nachlass gibt das Gesetz keinen Aufschluss. Jedenfalls wird weder im Gesetz noch in den beiden Kommentaren von einem «Erbrecht des Staates» gesprochen, wie dies das deutsche BGB (1936) tut. Es sei hier noch einmal auf die von Goichbarg in seinem Wirtschaftsrecht. 1. Bd. S. 241, angeführte Arbeit Hermann Schölers verwiesen. (vergl. oben Kap. 2.) Einigen Aufschluss gibt der deutsch-russische Staatsvertrag, ohne allerdings die Art des

---

die Aufhebung eines Urteils des Volksgerichts durch den Kassationshof. Darin wird ausgeführt :

Durch den Beschluss des Volksgerichts der Stadt Ufa vom 27. Februar 1925, wurde die Klage der S. D. Surmitschova, auf Anerkennung ihres Erbrechtes auf das Vermögen ihres verstorbenen Bruders, aus dem Grunde abgewiesen, dass sie seine Unterstützung unregelmässig bezogen habe. Dabei verlangt Art. 418 Z. K., dass das Gericht aufkläre, ob die arbeitsunfähige und vermögenslose Person tatsächlich vom Verstorbenen voll unterhalten wurde, und zwar mindestens während eines Jahres vor seinem Tode. Somit hätte das Gericht feststellen sollen, ob die, wenn auch unregelmässige Hilfe, welche der verstorbene Jakob Ivanov seiner Schwester zukommen liess, tatsächlich ihre Existenzquelle war ; wie es aus den Umständen hervorgeht, wurde diese Frage vom Gericht nicht genügend untersucht».

staatlichen Rechtes auf den Nachlass zu bestimmen. Art. 13 Abs. 3 des Staatsvertrages sagt, in Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten des Sowjeterbrechts:

> «Ein dem Staate oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zustehendes Recht auf den erblosen Nachlass, wird im Sinne dieser Anlage als Erbrecht behandelt.»[6])

Diese Bestimmung will offenbar sagen, dass der Staat mit seinem Recht auf den Nachlass dieselbe Behandlung geniessen solle, wie der private Erbe. Im übrigen scheint der Sowjetgesetzgeber eher der Ansicht zu sein, dass es sich hier nicht um ein Erbrecht handle. Damit stimmt auch der Wortlaut des Gesetzes überein. Art. 418 zählt die Erben abschliessend auf, ohne dabei den Staat zu erwähnen. Das Recht des Staates wird stillschweigend vorausgesetzt, in Uebereinstimmung mit der Auffassung, dass grundsätzlich alle Rechte dem Staate zustehen, dem Einzelnen aber aus blossen Zweckmässigkeitsgründen in begrenztem Rahmen gewährt werden.

Nach Aufhebung des Art. 417 Z.K. (Anfall von Nachlässen über 10'000.— Goldrubel an den Staat), tut das Gesetz nur mehr an zwei Stellen dem Staate Erwähnung. Es sind dies die Art. 422 und 433 Z.K.

Die Anmerkung zu Art. 422 bestimmt, dass der Testator mehrere oder alle der erbberechtigten Personen von der gesetzlichen Erbfolge ausschliessen kann. In diesem Falle geht das Nachlassvermögen im Ganzen oder zum Teil an den Staat über.

Art. 433 Z.K. bezieht sich auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche durch die erbberechtigten Personen. Falls sich die Erben innerhalb von sechs Monaten nach Ergreifung von Schutzmassnahmen hinsichtlich des Nachlasses nicht melden oder auf den Nachlass verzichten, gilt das Vermögen als erbenlos und gelangt in die Verfügung der entsprechenden Staatsorgane.

II. Das Recht des Staates auf den Nachlass auf Grund des Gesetzes von 1923 und der Abänderung vom 15. Februar 1926 lässt sich folgendermassen einteilen:

1.) Beim Fehlen von gesetzlichen oder testamentarischen Erben gelangt der gesamte Nachlass an den Staat. Das Recht des Staates auf solche Nachlässe ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, lässt sich aber aus Art. 433 Z.K. (Verjährung der Ansprüche der Erben und Anfall an den Staat) ableiten.

---

[6]) A. N. Makarov, Das internationale Erbrecht des deutsch - russischen Vertragswerkes.

2.) Der Staat tritt an die Stelle mehrerer oder aller der durch Testament ausgeschlossenen Erben. (422)

3.) Der Nachlass gelangt an den Staat, wenn die Erben ihre Rechte nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten seit Ergreifung von Schutzmassnahmen geltendmachen oder ausdrücklich auf das Erbe verzichten. (433 Z.K.)

4.) Ist bei der Personenversicherung kein Begünstigter genannt, so ist die Versicherungssumme an den Staat und nicht an die Erben des Versicherungsnehmers auszuzahlen. (Art. 375 Z.K.)

III. Ueber die Verwendung der erblosen Nachlässe durch den Staat sagt das Gesetz nichts aus. Nach Goichbarg (W.R. Seite 267) ist auch noch keine endgültige Regelung in dieser Frage getroffen worden; es ist aber folgende Ordnung vorgesehen: Die Erbschaft soll als unbesteuerbare Einnahme der entsprechenden Sowjetrepublik zufallen, wobei ein gewisser Prozentsatz den lokalen Finanzorganen verbleibt.

Eine Reihe von Gegenständen deren sich der Fiskus entschlagen will, gehen an das VK für soziale Fürsorge über. Darüber gibt eine Aufklärung der 3. Abteilung des VKJ vom 3. Oktober 1923 an den Moskauer Sowjet Aufschluss:

«Die Frage nach dem Rechte des VK für soziale Fürsorge auf den Nachlass, heisst es da, wird gegenwärtig entschieden nach dem Beschluss des Rates der VK vom 19. Juni 1922. Durch Vergleich des Erbschaftsinventars mit der genannten Nomenklatur (eben dem Beschluss des Rates der VK) ist es nicht schwer, die Gegenstände auszusondern, die der Uebergabe an den Naturfond des VK für soziale Fürsorge unterliegen. Die übrigen Gegenstände müssen nach Art. 433 Z.K. in die Verfügung der betreffenden Staatsorgane übergehen. Die Zugehörigkeit eines Gegenstandes wird durch seinen Charakter, seine wirtschaftliche Verwendbarkeit entschieden.»

Die von Goichbarg verheissene endgültige Regelung ist bis heute nicht getroffen worden. Der Kommentar des VKJ aus dem Jahre 1926 verweist ebenfalls noch auf den Beschluss des Rates der VK vom 19. Juni 1922, und auch der Nachtrag zum gleichen Kommentar, von 1927, bringt keine Aenderung.

20. Kap. Das Testament und seine Schranken.

I. *Allgemeines.*

Wenn der Sowjetgesetzgeber das Testament im Z.K. auch wieder zuliess, so waren ihm doch enge Grenzen in seiner Ausgestal-

tung gesetzt, wollte er nicht den ganzen Bau seines Erbrechts umstossen. Vor allem musste Rücksicht genommen werden auf Art. 418 Z.K., der den Kreis der Erben auf wenige Personen beschränkt. Dieselbe Beschränkung drängte sich dem Testament auf. Seine eigentliche Bestimmung, dem Willen des Erblassers über den Tod hinaus Geltung zu verschaffen, ging ihm dabei fast vollständig verloren, so dass das Institut kaum mehr seinen Namen verdient. Demgemäss ist auch der Begriff, den das Gesetz in Art. 422 vom Testament gibt, ein sehr beschränkter und enger:

«Als Testament gilt, sagt Art. 422, eine von einer Person in schriftlicher Form errichtete Verfügung für den Todesfall hinsichtlich der Ueberlassung einer Sache an eine oder mehrere bestimmte Personen aus der Zahl der in Art. 418 Bezeichneten oder betreffend seine Verteilung unter mehrere oder alle dieser Personen, abweichend von der Art und Weise, wie sie in Art. 420 vorgesehen ist.

Anmerkung: Der Testator kann mehrere oder alle Personen, die in Art. 418 bezeichnet sind, von den Rechten auf gesetzliche Beerbung ausschliessen. In diesem Falle geht das Nachlassvermögen im Ganzen oder zum Teil auf den Staat über.»

Daraus geht hervor, dass Erben auf Grund des Testaments nur die gesetzlichen Erben sein können, also die Kinder, Enkel und Urenkel, der überlebende Ehegatte des Verstorbenen und allfällige, von ihm bei Lebzeiten unterstützte, arbeitsunfähige und vermögenslose Personen. Der Testator kann einzelnen dieser Personen sein ganzes Vermögen vermachen, kann sie von der Erbfolge ausschliessen oder die gesetzliche Erbteilung nach Köpfen durch eine andere, z. B. nach Stämmen, ersetzen. Damit sind allerdings die Befugnisse des Testators im wesentlichen erschöpft. Es bleibt ihm noch die Möglichkeit, einen der Testamentserben mit einer Auflage zu beschweren, aber auch dies nur zugunsten eines der gesetzlichen Erben. (Art. 423 Z.K.)

Ferner kann er für den Fall, dass der testamentarisch bestimmte Erbe vor Eröffnung der Erbschaft gestorben ist oder die Erbschaft ausschlagen sollte, einen Ersatzerben, aber nur aus dem Kreis der in Art. 418 aufgezählten Personen, bestimmen (Art. 418), und Verfügungen über die Testamentsvollstreckung treffen (Art. 427).

Die einzelnen Befugnisse des Testators sollen im nächsten Kapitel, Der Inhalt des Testaments, näher besprochen werden.

Aus dem in Art. 422 umschriebenen Begriff lässt sich schliessen, dass jedes Testament notwendigerweise die Bestim-

mung eines oder mehrerer Erben oder die Ausschliessung eines gesetzlichen Erben enthalten muss. Auch Goichbarg hebt dies in seinem Kommentar hervor und bezeichnet eine Verfügung, die diese Grundbestimmung nicht enthält, als ungültig.[7]) Ein Testament ohne Erbeneinsetzung, das nur nebensächliche Bestimmungen enthalten würde, wäre daher unwirksam.

Das Testament ist die einzige dem Sowjeterbrecht bekannte Verfügung von Todes wegen. Schenkungen auf den Todesfall sind nach der Ansicht der Mehrheit der Sowjetjuristen unzulässig.[8])

II. Die Verfügungsfähigkeit.

Im Gegenstaz zu der engen Umschreibung des Inhalts des Testaments, enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen über die Testierfähigkeit. Goichbarg (W.R. Seite 259) verweist auf die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit. (Art. 7—10 Z.K.)

Die Geschäftsfähigkeit umschreibt Art. 7 Z.K. als «die Fähigkeit, durch eigene Handlungen bürgerliche Rechte zu erwerben und für sich bürgerliche Verpflichtungen zu begründen.» Sie entsteht in vollem Umfange mit der Erlangung der Volljährigkeit. Die Volljährigkeit tritt mit der Erreichung des 18. Lebensjahres ein

Volljährige Personen können auf Grund von Art. 8 Z.K. entmündigt werden. Das Gesetz gibt als Gründe dafür an:

1. Geisteskrankheit und Geistesschwäche,
2. übermässige Verschwendungssucht.

Minderjährige über 14 Jahren und Personen, die als Verschwender unter Vormundschaft gestellt sind, können Rechtsgeschäfte im Einverständnis mit ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern, Vormünder) eingehen.

Für die Testierfähigkeit geht aus dem Gesagten hervor, dass sie allen Personen über 18 Jahren zusteht, soweit sie nicht auf Grund von Art. 8 Z.K. entmündigt sind. Personen, die wegen Geisteskrankheit unter Vormundschaft gestellt worden sind, können auch nicht mit Hilfe ihres Vormundes letztwillig über ihr Vermögen verfügen. (vergl. Goichbarg, W.R. S. 259) Dagegen können Verschwender mit Hilfe ihres gesetzlichen Vertreters testieren. Dasselbe scheint für Minderjährige über 14 Jahren zu-

---

[7]) vergl. Goibarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1, Seite 259.

[8]) Gegen die Zulässigkeit der Schenkung auf den Todesfall wenden sich Goichbarg in seinem Wirtschaftsrecht der RSFSR Bd. 1, S. 257, und Rajewitsch, in der Wochenschriftfür Sowjetjustiz 1923, Nr. 36, 37.

zutreffen, da das Erbrecht nichts gegenteiliges sagt. Praktisch werden aber Testamente von Minderjährigen sehr selten oder nie vorkommen, da, abgesehen von der Tatsache, dass Jugendliche nur ausnahmsweise testamentarisch verfügen, in Russland nur Testamente zugunsten der gesetzlichen Erben, also der Nachkommen und des überlebenden Ehegatten, zulässig sind.

21. Kap. Der Inhalt des Testaments.

I. Erbeneinsetzung und Enterbung.

Da auf Grund von 422 Z.K. die Einsetzung einer beliebigen Person zu Erben, ausser den vom Gesetz aufgezählten, unzulässig ist, bleibt dem Testament als wichtigste Funktion die Vornahme einer andern Verteilung des Nachlasses unter den gesetzlichen Erben und die Enthebung einzelner oder aller der vom Gesetz genannten Berechtigten aus ihren Erbrechten.

1. Ueber die Abänderung der Anteile an der Erbschaft bleibt nicht viel zu sagen. Nach dem Wortlaut von 422 Z.K. steht es dem Testator völlig frei, vom Gesetz abweichende Bestimmungen über die Verteilung des Nachlassvermögens zu treffen. Er kann einzelnen Erben gewisse Gegenstände über ihren Erbteil hinaus vermachen oder sogar anstelle der gesetzlichen Teilungsart nach Köpfen die nach Stämmen vorschreiben.

2. Die Bestimmungen über die Enterbung sind weniger klar. Gemäss Art. 422 steht es dem Erblasser frei, das Vermögen nicht unter alle gesetzlichen Erben, sondern nur unter einige von ihnen zu verteilen. Dagegen bestimmt die Anmerkung zu 422, dass die Teile der ausgeschlossenen Erben an den Staat übergehen sollen. Somit schliesst Art. 422 einen Widerspruch in sich. Es fragt sich, wer in die Rechte der ausgeschlossenen Erben eintritt, der Staat oder die testamentarischen Erben? In der älteren Sowjetliteratur ist dieser Widerspruch noch nicht gelöst.[9]) Die Praxis der Sowjetgerichte, ebenfalls gezwungen, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, ist zu einer Lösung gekommen, die nicht ohne weiteres aus dem Gesetz hervorgeht. Sie ist bei Goichbarg schon angedeutet; der neuere Kommentar des VKJ aus dem Jahr 1926, ergänzt 1927, lässt dagegen keinen Zweifel über die heutige Anwendung dieses Artikels übrig. Danach wird unterschieden zwischen ausdrücklicher Enthebung einer Person aus ihren Erbrechten oder stillschweigender Umgehung eines oder mehrerer der gesetzlichen Erben durch das Testament.

---

[9]) Vergl. Noldé, Le droit civil soviétique, und Hanfmann, Das Recht Sowjetrusslands, Erbrecht, S. 357.

a) Bei ausdrücklicher Enterbung eines oder mehrerer der gesetzlichen Erben, fallen die entsprechenden Teile an den Staat. Das Gleiche tritt ein, wo der Testator in seiner Verfügung einen Teil des Nachlassvermögens nicht erwähnt. Auch der Anteil des die Erbschaft ausschlagenden Erben wächst nicht den übrigen Berechtigten an, sondern fällt dem Staate zu.[10])

b) Bei stillschweigender Umgehung einzelner gesetzlicher Erben durch das Testament, fallen ihre Anteile nicht dem Staate, sondern den in der Verfügung genannten eingesetzten Erben zu. Es sei für diesen Fall ein Beispiel angeführt, das sich im Kommentar des VKJ, 1926, Seite 801 findet:

«Sein ganzes Vermögen hat Peter Werschinin restlos zu gleichen Teilen an acht vom Ganzen neunzehn gesetzlichen Erben testiert; es bleiben also keine Vermögensteile übrig, die anstatt den Enterbten zuzukommen, an den Staat fallen könnten.»

3. Es kann vorkommen, dass im Testament eine Person zum Erben eingesetzt ist, die in Bezug auf den Testator keine Erbrechte geniesst, d. h. die nicht in den Kreis der gesetzlichen Erben gehört, oder die absolut erbunfähig ist, wie die ins Ausland geflüchteten russischen Emigranten.

Eine solche Verfügung ist gesetzwidrig und daher nichtig, auf Grund von Art. 30 Z.K.[11]) Die Nichtigkeit erstreckt sich aber nur auf die gesetzwidrige Verfügung, ohne den übrigen Teilen des Testaments zu schaden. Der Anteil des Erbunfähigen geht an die gesetzlichen Erben, nicht an die übrigen Testamentserben oder an den Staat.[12])

Wenn z. B. der Erblasser sein ganzes Vermögen seinem Sohne und dessen Frau (also seiner Schwiegertochter) vermacht hat, ohne von anderen Erben etwas zu bemerken, so ist das Testament nur in Bezug auf die Schwiegertochter, als einer vom Gesetz nicht zugelassenen Erbin, ungültig. Die Verfügung zugunsten des Sohnes bleibt dagegen in Kraft. Die Hälfte, die der Schwiegertochter zugedacht war, fällt an die gesetzlichen Erben.

4. Noterben sind dem russischen Gesetze unbekannt. Durch letztwillige Verfügung kann der Erblasser einige oder alle gesetz-

---

[10]) Kommentar des VKJ, Seite 801, und Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR, S. 249.

[11]) Art. 30 Z. K. «Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, das in gesetzwidriger Absicht oder zur Umgehung des Gesetzes geschlossen ist, ebenso ein Rechtsgechäft, das auf die offenbare Schädigung des Staates gerichtet ist.»

[12]) vergl. Kommentar des VKJ, S. 802.

lichen Erben von der Erbfolge ausschliessen, indem er sein ganzes Vermögen einem oder einzelnen der Berechtigten zukommen lässt. Die Stellung der Kinder und des überlebenden Ehegatten, besonders der Ehefrau, ist dadurch bedeutend schlechter als in den Erbrechten der meisten westlichen Länder.

Es sei hier nochmals auf den Gegensatz zu Art. 170—171 FGB. hingewiesen, der notleidenden und arbeitsunfähigen Eltern und Kindern einen gegenseitigen Anspruch auf Unterhalt aus dem kindlichen, bezw. elterlichen Nachlasse gewähren. Die Art. 170—171 FGB. sind nie formell ausser Kraft gesetzt worden. Freund, in seiner Uebersetzung des Gesetzes, meint allerdings, die betreffenden Bestimmungen des Familiengesetzbuches seien durch das einige Jahre später erschienene Zivilgesetzbuch derogiert worden. Ryndsiunski, Savinskaia und Tscherkesov[13]) dagegen sind der Ansicht, dass die Art. 170—171 FGB. trotz der widersprechenden Bestimmungen der Art. 418 und 422 des Erbrechts ihre Rechtskraft nicht verloren haben, und die neuere Praxis der Sowjetgerichte scheint ihnen rechtzugeben. Ryndsiunski gibt zu, dass es nach dem unzweideutigen Wortlaut des Erbrechts dem Testator allerdings zustehe, sein Vermögen beliebig unter die gesetzlichen Erben zu verteilen. Dagegen soll er sich nicht durch letztwillige Verfügung einer minimalen Versorgung gegenüber seinen nächsten Angehörigen entziehen können, die ihm schon bei Lebzeiten in Form von Alimenten auferlegt werden kann. Zur Begründung dieser weitgehenden Auslegung wird Art. 5 EG. zum Z.K. herangezogen, der die ausdehnende Interpretation des bürgerlichen Gesetzbuches der RSFSR nur zulässt, wenn dies der Schutz der Interesen des Arbeiter- und Bauernstaates und der arbeitenden Massen erfordert. Ueberdies führt Ryndsiunski eine Aufklärung des obersten Gerichts der RSFSR von 1925, Nr. 11 an, worin der gleichen Meinung Ausdruck gegeben wird. Das Gericht sieht, im Gegensatz zu der früheren Praxis, die Alimentationspflicht nicht für eine höchstpersönliche an, sondern zählt sie zu den Schulden, die auf dem Nachlass lasten.

Auf Grund dieser neuen Auslegung steht es den enterbten, aber bei Lebzeiten des Erblassers von ihm unterhaltenen Personen zu, von den Erben Unterhalt aus dem Nachlassvermögen zu verlangen. Der Umfang dieses Unterhaltsanspruches wird im einzelnen Fall vom Richter festzusetzen sein.

---

[13]) Ryndsiunski, Savinskaia, Tscherkesov, «Die rechtliche Lage des Kindes in der RSFSR, Moskau 1927, S. 31—34.

Leider läst es sich von hier aus noch nicht feststellen, ob diese neue Praxis durchgedrungen ist, oder ob dieser Entscheid vereinzelt dasteht.

II. *Die übrigen Befugnisse des Testators.*

1. Die Auflage. Art. 423 Z.K.:
   «Der Testator kann demjenigen, der auf Grund des Testaments das Nachlassvermögen erhält, die Erfüllung irgend einer Verpflichtung zugunsten eines, mehrerer oder aller übrigen gesetzlichen Erben auferlegen, die Kraft seiner Verfügung das Recht haben, die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung seitens des Testamentserben zu verlangen.»

Aus dem Wortlaut des Art. 423 geht hervor, dass Auflagen nur zugunsten der gesetzlichen Erben, also der in Art. 418 aufgezählten Personen, zulässig sind. Diese Bestimmung ist auch folgerichtig, da nur auf diese Weise der Testator verhindert werden kann, mittelst einer Auflage zugunsten einer beliebigen Person, den Rahmen der gesetzlich zugelassenen Erben sprengen.

2. Einsetzung eines Ersatzerben. Art. 424:
   «Zugelassen werden Testamente, in denen für den Fall, dass der testamentarisch bestimmte Erbe vor Eröffnung der Erbschaft gestorben ist oder diese nicht angenommen hat, der Testator irgend einen andern der gesetzlichen Erben zur Erbschaft beruft.»

Das russische Recht lässt damit auch die Einsetzung eines Ersatzerben zu, wie sie andern Erbrechten bekannt ist. Allerdings ist der Testator bei der Wahl eines Ersatzerben wieder auf denselben engen Personenkreis angewiesen. Dieser Möglichkeit kommt im Sowjeterbrecht eine grosse Bedeutung zu, da die Folgen des Nichterlebens des Erbganges durch den eingesetzten Erben von denen anderer Gesetze verschieden sind. Die Ursache liegt in dem in Art. 422 gegebenen Begriff des Testaments und seiner Auslegung in der Praxis. Die Einsetzung einer vom Gesetz zugelassenen Person zum Erben bedeutet ja den Ausschluss der übrigen Berechtigten. Stirbt nun der Testamentserbe vor Eröffnung der Erbschaft, oder schlägt er ihre Annahme aus, so gilt sein Anteil als erbenlos und geht an den Staat über. Weder die allfälligen übrigen Testamentserben noch die ausgeschlossenen gesetzlichen Erben können an seine Stelle treten.[14]) Dieser Folge

[14]) vergl. dagegen I, Ziff. 3 desselben Kapitels, wo die Folgen der Einsetzung einer vom Gesetz nicht zugelassenen Person zum Erben besprochen sind. Die Verschiedenheit beruht darauf, dass in diesem Falle die Verfügung von Anfang an ungültig ist und

kann der Verfügende dadurch vorbeugen, dass er im Testament einen Ersatzerben bestimmt. Häufig wird er als Substituten einfach die gesetzlichen Erben bezeichnen.

Die Nacherbeneinsetzung ist dem Gesetze nicht bekannt. Sie würde auch als weitgehende Befugnis des Erblassers dem Grundgedanken des Sowjeterbrechts widersprechen.

3. Bestimmung eines Testamentsvollstreckers. Art. 427:
«Die Durchführung des Testaments wird den darin genannten Testamentserben übertragen, es sei denn, dass der Testator in dem Testament eine besondere Person (Testamentsvollstrecker) ernannt hat, um seinen Willen durchzuführen. Das Einverständnis des Vollstreckers im Testament selbst oder einer besonderen Erklärung, die dem Testament beigelegt wird, ist in diesen Fällen erforderlich.»

Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers ist, wie die Abfassung der Verfügung selbst, an gewisse Formvorschriften gebunden. Der Testator muss sich der Einwilligung des Willensvollstreckers schon zu Lebzeiten versichern und darüber eine öffentliche Urkunde aufnehmen lassen. Art. 427 stellt es frei, die Zustimmung des Willensvollstreckers in der Verfügung selbst beizufügen, oder in besonderer, und wie der Kommentar sagt, notarieller, Urkunde festzustellen. Nähere Bestimmungen finden sich in den Instruktionen des VKJ Nr. 180, vom 15. Sept. 1925:[15])

a) Bei Aufnahme der Einwilligung des Willensvollstreckers ins Testament selbst, muss gleichzeitig die Identität desselben geprüft und öffentlich beglaubigt werden.
b) Wird über die Zustimmung des Willensvollstreckers eine gesonderte Urkunde aufgenommen, so bedarf sie der öffentlichen Beurkundung, wie das Testament selbst.

Ueber die einzelnen Befugnisse des Testamentsvollstreckers sagt das Gesetz nichts. Sie werden wohl mit denen anderer Erbrechte im wesentlichen übereinstimmen. Ebensowenig geht aus Art. 427 hervor, ob der Willensvollstrecker Anspruch auf eine Vergütung hat. Die Bestimmungen über den Auftrag berechtigen eher zu der Annahme, dass im Zweifel die Uebernahme der Testamentsvollstreckung unentgeltlich ist.[16])

---

daher den gesetzlichen Erben nichts schadet, im zweiten Falle aber eine rechtsgültige Enterbung der übergangenen gesetzlichen Erben vorliegt.

[15]) Wiedergegeben im Kommentar des VKJ, S. 802.

[16]) Art. 251, 2 Z. K.: «Der Vollmachtgeber ist nur dann verpflichtet, dem Bevollmächtigten eine Vergütung zu zahlen, wenn dies im Vertrag bestimmt, oder durch gesetzlich bestimmte Taxe festgesetzt ist.»

22. Kap. Die Form des Testaments.

I. *Ordnung der Testamentsabfassung.*

Massgebend für die Form des Testaments ist Art. 425 Z.K. Dieser Artikel ist durch ein Dekret des AZEK vom 6. Oktober 1926 etwas abgeändert worden, so dass die Freund'sche Uebersetzung wie die französische von Patouillet heute veraltet sind. Im Folgenden stütze ich mich daher auf den Wortlaut des Art. 425 Z.K., wie ihn der Nachtrag von 1927 zum Kommentar des VKJ enthält (in russischer Sprache). Er sei hier in bestmöglicher deutscher Uebersetzung wiedergegeben:

Art. 425 Z.K. (neue Fassung):

«Das Testament muss vom Testator unterschrieben und der Notariatsbehörde zur öffentlichen Beglaubigung vorgewiesen werden.

Anstelle der Unterschrift des Testators werden die Testamente der schreibensunkundigen Personen an deren statt durch eine dritte Person, den Namenszeichner, unterschrieben.»

In den Formvorschriften über die Testamentsabfassung machen sich keine Besonderheiten des Sowjeterbrechts geltend. Das Gesetz kennt nur eine Verfügungsart, ein halböffentliches, jedoch nicht streng formelles Testament. Der Erblasser kann das Testament selbst abfassen und muss es eigenhändig unterschreiben. Für Schreibensunkundige ist die Unterschrift einer besonderen Person, das Gesetz nennt sie wörtlich den «Namenszeichner», zugelassen. Ob es sich bei dem Namenszeichner um eine Amtsperson oder um einen beliebigen Beauftragten handelt, ist aus Art. 425 Z.K. nicht ersichtlich. Auch in den beiden Kommentaren ist nichts näheres enthalten. Der Kommentar des VKJ, Seite 802, sagt nur, dass die Person, der in der betreffenden Verfügung Vermögen vermacht wird, nicht anstelle des analphabeten Testators unterschreiben darf. Vielleicht lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass der schreibensunkundige Testator eine beliebige Person, ausser dem Begünstigten, mit der Unterzeichnung des Testaments betrauen darf.

Ist das Testament fertiggestellt und unterschrieben, so muss es der Notariatsbehörde zur öffentlichen Beglaubigung vorgelegt werden.[17]) Dies kann nur persönlich durch den Testator ge-

---

[17]) Das Notariat, von der Revolution beseitigt, ist unter dem Einflusse der NEP wiedereingeführt worden. Auf Grund des Dekretes des Rats der VK vom 4. Okt. 1922 sind in sämtlichen Städten staatliche notarielle Büros errichtet worden. An ihrer Spitze stehen

schehen. Der Notar prüft die Gesetzmässigkeit der Verfügung, ohne jedoch die materielle Richtigkeit ihres Inhaltes in Betracht zu ziehen. So hat der Notar beispielsweise nicht zu prüfen, ob die im Testament genannten Vermögensteile wirklich dem Testator zustehen, oder ob die zu Erben eingesetzten Personen überhaupt Erbrechte auf Grund von 418 Z.K. gegenüber dem Testator besitzen. (vergl. Kommentar des VKJ, S. 802.)

II. *Testierung von Spareinlagen.*

Die einzige Ausnahme von der in Art. 425 vorgeschriebenen Form des Testaments ist zugunsten der Verfügung über Spareinlagen gemacht. Diese im Gesetz selber nicht vorgesehene Erleichterung beruht auf dem «Reglement über die Staatssparkassen der U.d.SSR.» vom 27. November 1925. Auf Grund dieses Reglements steht es dem Einleger zu, durch besonderen Vermerk auf dem Einlageheft die Personen zu bezeichnen, denen das Sparguthaben im Falle seines Todes auszuhändigen ist. Selbstverständlich gelten auch für diese Verfügung die Beschränkungen des Erbrechts; es kann nicht durch Vermerk auf dem Einlageheft eine von Art. 418 nicht zugelassene Person zum Erben eingesetzt werden.

III. *Ungültigkeit der Verfügung.*

1) Die Notwendigkeit der Beglaubigung des Testaments durch die Notariatsbehörde soll die formelle Richtigkeit der letztwilligen Verfügung gewährleisten. Der Schöpfer des Sowjetrechts, Goichbarg, gibt die gewisse Umständlichkeit der Testamentsvorschriften zu, hält aber den damit erreichten Vorteil, die Beseitigung von Streitigkeiten über die formelle Richtigkeit der Verfügung, für wichtiger.

Trotzdem lässt sich denken, dass durch Unachtsamkeit des Notars ein formell mangelhaftes Testament öffentlich beglaubigt wird. Es fragt sich, ob in diesem Fall der Formfehler durch die Beglaubigung der Notariatsbehörde geheilt wird oder die Nichtigkeit der Verfügung zur Folge hat? Leider kann diese Frage hier nicht beantwortet werden, da das russische Schrifttum diese Möglichkeit gar nicht in Betracht zieht, und das Gesetz ebenfalls keinen Anhaltspunkt gibt.

---

verantwortliche Notare, die durch die Gubernialgerichte ernannt werden. Für Beschwerden über die Amtsführung der Notariate die Gubernialgerichte zuständig.

2) Häufiger wird es vorkommen, dass eine an sich vorschriftsmässig zustandegekommene und beglaubigte Verfügung irgendwelche gesetzwidrigen Bestimmungen, etwa die Einsetzung einer vom Gesetz nicht zugelassenen Person zum Erben, enthält. Diese Möglichkeit ist gegeben, da die Notariatsbehörde die Gesetzmässigkeit des Inhalts der Verfügung nicht zu prüfen hat. Wie schon oben gesagt, schadet die Gesetzwidrigkeit einer Bestimmung den übrigen Teilen der Verfügung nicht. Nur die gesetzwidrige Verfügung ist nichtig und gilt als nicht geschrieben.

Geht jedoch aus dem Inhalt der Verfügung hervor, dass der Erblasser ohne den ungültigen Teil das Testament überhaupt nicht geschrieben hätte, so zieht dies auf Grund von Art. 37 Z.K. die Ungültigkeit des ganzen Testamentes nach sich.[18]) Anstelle der gewillkürten Erbfolge tritt die gesetzliche.[19])

23. Kap. Die Aufhebbarkeit des Testaments.

Ueber die Aufhebbarkeit des Testaments sagt das Gesetz nicht viel. Art. 426 behandelt nur den Fall der Errichtung eines neuen Testaments und das Verhältnis zum vorhergehenden.

1. Trotzdem ist auch das Sowjettestament widerruflich, wie dies auch Goichbarg in seinem Wirtschaftsrecht (S. 260) hervorhebt:

«Für die Abänderung und Widerrufung des Testaments, heisst es da, wird infolge des eigenartigen Charakters dieser Verfügung die Befolgung gewisser Formalitäten verlangt.»

Welcher Art diese Formalitäten sind, wird dagegen nicht gesagt. Vergleicht man aber Art. 425 (Form des Testaments) in seiner alten, zur Zeit des Erscheinens von Goichbargs Kommentar gültigen Form, mit der heutigen Fassung desselben Artikels, so wird die Sache klarer. Art. 425 in ursprünglicher Fassung verlangte an Stelle der Beglaubigung des Testaments durch die Notariatsbehörde, seine Eintragung in ein Urkundenbuch. Die Ausfertigung aus dem Urkundenbuch ersetzte das Orginaltestament. Infolge dieser Bestimmung konnte der Testator seine Verfügung nicht durch blosse Vernichtung des Testaments rückgängig machen, da die Eintragung im Urkundenbuch immer noch zu Recht bestand. Um das Testament aufzuheben, musste der Ein-

---

[18]) Art. 37 Z. K.: «Nichtige Teile eines Rechtsgeschäftes berühren nicht die übrigen Teile, sofern anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft auch ohne Aufnahme des nichtigen Teiles geschlossen worden wäre».

[19]) vergl. Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1, S. 258.

trag im Urkundenbuch in irgend einer Form widerrufen werden, sei es durch notarielle oder gerichtliche Erklärung.

In neuester Zeit ist nun die Eintragung in ein Urkundenbuch fortgefallen und Art. 425 (neue Fassung) verlangt nur noch notarielle Beglaubigung des Testaments. Es ist nicht einzusehen, warum dieses beglaubigte Testament ausser durch einen notariellen Akt, nicht durch Vernichtung der Testamentsurkunde seitens des Testators widerrufen werden könnte.

2. Artikel 426 ordnet das Verhältnis einer später errichteten Verfügung zu einer vorhergehenden. Seinem etwas unklaren Wortlaut ist es zuzuschreiben, dass die Uebersetzungen von Freund und Patouillet sich widersprechen.

Freund übersetzt den Inhalt dieser Bestimmung, wie Patouillet selber sagt[20]), wortgetreu nach dem russischen Urtext. Vergleicht man die Ausführungen Goichbargs mit dieser Uebersetzung, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass sie trotz schwerfälliger Form zutreffend ist. Art. 426 Abs. 1 in Freund'scher Uebersetzung lautet:

«Ein später errichtetes Testament hebt ein vorhergehendes auf, soweit in letzterem nicht Verfügungen enthalten sind, die in dem späteren Testament nicht vorgesehen sind.»

Offenbar wollte der Gesetzgeber damit sagen, dass Bestimmungen des ersten Testaments, die im zweiten zwar nicht enthalten sind, aber der zweiten Verfügung nicht widersprechen, ihre Rechtskraft behalten. Dies natürlich nur, wo kein ausdrücklicher Widerruf der ersten Verfügung vorliegt. Derselben Ansicht ist Goichbarg (S. 260), dessen Meinung als authentische Interpretation gelten kann, wenn er sagt:

«Das spätere Testament hebt die Kraft des vorhergehenden in den Teilen auf, denen das spätere Testament widerspricht. Das spätere Testament kann auf diese Weise das vorhergehende Testament vollständig widerrufen.»

---

[20]) Dans sa teneur littérale, cette dernière phrase de l'article 426 est incompréhensible. Le texte russe que monsieur Heinrich Freund reproduit mécaniquement dans sa traduction allemande, sans chercher à lui donner un sens, porte en effet :

«Le testament rédigé postérieurement annule le testament précédent, en tant qu'il ne reste pas dans ce dernier de dispositions non prévues dans le testament postérieur». Mais le mécanisme traditionnel du testament et la comparaison des autres législations ne permettent point de douter que le législateur russe ait voulu dire qu'un nouveau testament révoque les testaments antérieurs dans la mesure seulement, ou il ne reproduit pas les dispositions qui y étaient contenues. (Fussnote zu Art. 426 in Patouillets Uebersetzung, S. 253).

Der Inhalt des Art. 426 ist also gar nicht so absonderlich; er sagt, allerdings etwas ungeschickt, dasselbe wie der viel besser abgefasste Art. 1036 ccf.

Ganz anders legt Patouillet den Art. 426 aus. In der Einleitung zu seiner französischen Ausgabe der Sowjetkodices (S. 6 ff) spricht er von der übereilten Redaktion des Gesetzes, die eine eingehendere Prüfung der Texte verunmöglichte: «Les rédacteurs ont laissé çà et là se gliser sous leur plume les mots exactement inverses à ceux qu'ils entendaient employer.»

Als Beispiel nennt er, u. a. m. Art. 426 Z.K. Da er den ersten Satz dieses Artikels in seinem ursprünglichen Wortlaut für unverständlich hält, sucht ihn Patouillet in seiner französischen Uebersetzung gleichzeitig zu übertragen und sinngemäss zu korrigieren. Er übersetzt Art. 426 folgendermassen:

«Le testament rédigé postérieurement annule le testament précédent, ent tant que, dans ce dernier, se rencontrent des dispositions, qui ne sont pas prévus dans le testament postérieur.»

Abgesehen davon, dass es gefährlich ist, einen Gesetzestext frei zu übersetzen, hat Patouillet den Kommentar Goichbargs offenbar nicht gekannt, sonst wäre er kaum zu dieser Uebertragung gekommen. Für die Richtigkeit der Freundschen Uebersetzung spricht ausser der Auslegung Goichbargs, die Tatsache, dass Art. 426 auch in die neueste Gesetzesausgabe unverändert aufgenommen wurde.

Endlich sei noch bemerkt, dass auf Grund von Art. 426, Abs. 2 der Testator bei der Errichtung eines neuen Testaments das frühere durch notarielle oder gerichtliche Erklärung ausdrücklich aufheben kann.

24. Kap. Das bäuerliche Erbrecht.

I. *Das Agrarrecht.*[21])

Wie in Kap. 13 schon gesagt, ist das Eigentum an Grund und Boden in der Sowjetrepublik abgeschafft. (vergl. Art. 21 Z.K. und Art. 1 A.G.B.) Sämtliche Grundstücke gehören dem Staat, wobei alle Ländereien, die zur landwirtschaftlichen Benutzung geeignet sind, einen staatlichen Landfonds bilden. Die Bestandteile dieses Landfonds finden sich entweder:

1. im unmittelbaren Besitze des Staates, oder
2. in Nutzung von werktätigen Landwirten, deren Vereinigungen oder von Städten. Sämtliche Bodenbenutzer unterliegen

[21]) vergl. Zaitzev, Das Agrarrecht, in «Das Recht Sowjetrusslands, S. 168—175.

der staatlichen Aufsicht inbezug auf richtige und zweckmässige Ausübung ihrer Rechte, wie sie vom AGB und anderen Gesetzen festgelegt werden. (AGB Art. 7) Alle Rechtsnormen, die sich auf die Rechte an Grund und Boden beziehen, sind im Agrargesetzbuch vom 30. Okt. 1922 enthalten. (Die einzige Ausnahme bildet das schon behandelte Baurecht an städtischen Grundstücken, welches im Sachenrecht geordnet ist und folglich dem gemeinen Erbrecht unterliegt.)

Das Nutzungsrecht am Boden kommt grundsätzlich jedem Sowjetbürger zu (AGB Art. 9). Jedoch bezieht sich der Anspruch auf Land nur auf Ländereien, die als überschüssig den staatlichen Organen zur Verfügung stehen. Mit anderen Worten, dasjenige Land, das sich schon in der tatsächlichen Nutzung von irgendwelchen Personen befindet, unterliegt nicht den Ansprüchen der Bürger, die ihre Rechte auf Land ausüben möchten. Damit stabilisiert das AGB die tatsächlichen Verhältnisse, nachdem die Einführung der Kommune auf dem flachen Land am Widerstande der Bauernschaft gescheitert war.

Das Nutzungsrecht am Boden kommt tatsächlich dem Eigentum nahe, da seine Dauer unbegrenzt ist (AGB Art. 11). Dagegen steht der Bodenbenutzer unter staatlicher Aufsicht inbezug auf die Zweckmässigkeit seines Wirtschaftsbetriebes (Art. 7. 57. 60. 61) und ist bedeutenden Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung und Verfügung unterworfen. Der Kauf und Verkauf, die testamentarische Vermachung, die Schenkung und die Verpfändung der Grundstücke sind verboten. Diesbezügliche Rechtsgeschäfte sind nichtig; Personen, die solche vorgenommen haben, werden bestraft und überdies werden ihnen ihre Grundstücke entzogen (AGB Art. 27)

Als Subjekte der Bodenbenutzung erscheinen nur Kollektive — eine rein individuelle Bodenbenutzung ist dem AGB unbekannt. Grundeinheit ist der Hof oder «Dvor», d. h. der Verband einer landwirtschafttreibenden bäuerlichen Familie.[22])

Ein solcher Hof kann sogar durch eine einzige Person gebildet werden. Der Rechtsbegriff des Hofes ist übrigens keine bolschewistische Neuschöpfung, sondern wurde, wie Zaitzev sagt, schon durch den Staat der Kaiserzeit geschaffen, und durch das AGB ohne wesentliche Veränderungen aufgenommen. Auf die rechtliche Natur des Hofes kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Zaitzev nennt ihn eine juristische Person sui

---

[22]) Art. 65 AGB : Le dvor est un groupement travailleur de personnes se livrant ensemble à l'agriculture. Le dvor peut se composer même d'une seule personne sans famille.

generis, der alle Rechte zustehen und die nach aussen durch den Hausherrn vertreten wird.

In die Hofgemeinschaft tritt das einzelne Mitglied durch Geburt, Heirat und Adoption ein. Der Austritt erfolgt durch Weggang oder durch den Tod des Hofgliedes. (AGB Art. 66)

Das Recht der Bodenbenutzung sowie das Hofvermögen gehört der Gesamtheit. (AGB Art. 67)

II. *Anwendbarkeit gemeinen Erbrechts.*

1. Solange die Hofgemeinschaft aus mehreren Mitgliedern besteht, ist kein Raum für die Anwendung gemeinen Erbrechts gegeben. Der Anteil der durch ihren Tod aus dem Hofverband austretenden Glieder am Hofvermögen und Nutzungsrecht am Boden wächst den übrigen Mitgliedern an. Nur etwaige Privatvermögen des Verstorbenen unterliegt dem Erbrechte des Z.K.

2. Es ist möglich, dass der Hof durch eine einzelne Person vertreten ist. Bei ihrem Versterben stellt sich nun die Frage, ob und wie weit gemeines Erbrecht zur Anwendung gelangen kann? Zur Beantwortung muss zwischen dem Hofvermögen und dem Nutzungsrecht am Boden unterschieden werden.

A. Das Nutzungsrecht am Boden richtet sich nach Agrarrecht. Bei Aussterben des Hofes kommen Art. 15 und 62 AGB zur Anwendung. Danach endigt das Nutzungsrecht am Boden, neben anderen Untergangsarten, mit dem Aussterben des Hofes.

B. Auf das Hofvermögen des ausgestorbenen Dvors wird gemeines Erbrecht angewendet, auf Grund der «Aufklärung des Plenums des obersten Gerichtes der RSFSR», vom 19. Januar 1925.[23])

a) Der letzte Hofvertreter hat das Recht das Hofvermögen den in Art. 418 Z.K. genannten Personen zu testieren. Voraussetzung der Gültigkeit des Testaments ist, ausser den gewöhnlichen Erfordernissen dieser Verfügung, die Tatsache, dass der Testator wirklich der einzige und letzte Hofvertreter ist.

b) In Abwesenheit einer testamentarischen Verfügung des letzten Hofvertreter gelangt das Hofvermögen an seine gesetzlichen Erben.

c) Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, so gelangt das Vermögen des ausgestorbenen Hofes als erbenlos an den Staat. Art. 433 Z.K.) Der Staat überlässt solche Vermögen den bäuerlichen Hilfsvereinen.

---

[23]) Abgedruckt im Kommentar des VKJ, S. 798.

Dritter Abschnitt: Der Erbgang.

25. Kap. Die Eröffnung der Erbschaft.

I. *Voraussetzungen.*

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Erbgang sind äusserst dürftig. So sagt es beispielsweise über den Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft nichts aus. Weniges findet sich bei Goichbarg (Wirtschaftsrecht S. 257). Er nennt zwei Möglichkeiten:

1. Als Grund zur Eröffnung der Erbschaft dient im allgemeinen Tod des Erblassers, oder

2. eine ihm gleichgestellte Tatsache. Als dem Tode gleichgestellte Tatsache gilt die gerichtliche Todeserklärung einer Person nach Art. 12 Z.K. Sie kann von den daran Interessierten und auch vom Staate, nach Ablauf von 5 Jahren vom Augenblick der öffentlichen Feststellung ihrer Abwesenheit an gerechnet, verlangt werden.[1])

Als Zeitpunkt des Todes, d. h. der Eröffnung der Erbschaft, gilt in diesem Falle der Augenblick, in dem die gerichtliche Todeserklärung in Kraft tritt. Erbe kann folglich nur sein, wer diesen Augenblick erlebt oder zur Zeit des Inkrafttretens des Urteils schon empfangen ist.

Das Vermögen des für tot Erklärten wird seinen Erben übergeben, ohne dass sie dafür Sicherheit zu leisten haben. Die Folgen der Rückkehr des für tot Erklärten regelt Art. 26 des Dekrets vom 17. Juni 1918. Der Zurückgekehrte hat ein Rückforderungsrecht an dem Vermögen, das noch vorhanden ist. Erstattung des von den Erben Verbrauchten und Abhandengekommenen kann er nicht verlangen. Mit dem activen Erbrecht des Verschollenen steht es nicht besser; es erfolgt keine Sicherstellung seines Erbanteiles. (vergl. unten Kap. 26.)

Erfordernis auf Seiten der Erben ist das Erleben des Erbganges. Für die Rechte der noch nicht geborenen Kinder vergl. Kap. 17.

Erbunwürdigkeitsgründe sind dem Sowjeterbrecht unbekannt und werden auch von der juristischen Literatur nicht erwähnt. Trotzdem ist nicht anzunehmen, dass in Sowjetrussland einer des Mordes oder des Mordversuches am Erblasser schuldigen Person dessen Nachlass ausgeliefert wird. In solchen Fällen wer-

---

[1]) Dekret vom 17. Juni 1918 und 27. Sept. 1921, Ueber das Recht zum Empfang von Unterhalt aus dem Vermögen von Personen, die für unbekannt abwesend erklärt sind, und über die gerichtliche Todeserklärung.

den Art. 3 und 4 ZPO angewendet werden, wonach sich der Richter beim Fehlen einer Rechtsnorm von den «allgemeinen Grundsätzen des Sowjetrechts und der allgemeinen Politik der Arbeiter- und Bauernregierung leiten lässt».

Hier sei noch kurz einiges über die erbrechtliche Stellung der russischen Emigranten gesagt. Auf Grund eines Dekrets des ZEK und des Rates VK vom 15. Dezember 1922[2]) werden die ins Ausland geflohenen rusischen Staatsangehörigen ihrer Bürgerrechte enthoben, ohne dass die Verordnung die damit verbundenen rechtlichen Folgen erwähnt. Massgebend für die erbrechtliche Stellung dieser Leute ist die «Aufklärung des VKJ und VK des Innern vom 11. Sept. 1924», enthalten im Kommentar des VKJ, S. 799:

«Obschon das Dekret vom 15. Dez. 1922 die Folgen. die die Enthebung einer Person aus ihren Bürgerrechten nach sich zieht, nicht erwähnt, unterliegt es jedoch keinem Zweifel, dass diese Personen damit auch ihrer Erbrechte verlustig gehen. Sie können auch nicht den Ausländern gleichgestellt werden, deren Rechte durch Art. 8 EG zum Z.K. der RSFSR geregelt sind. Somit besteht keine rechtliche Grundlage, auf welcher die Erbrechte der Emigranten anerkannt werden könnten.»

Als Ort der Erbschaftseröffnung gilt der letzte Wohnort des Erblassers. (Art. 431 Z.K.)

II. *Wirkungen.*

Wenn schon die Voraussetzungen zur Eröffnung der Erbschaft im Gesetz sehr lückenhaft geordnet sind und mangels anderer Rechtsnormen auf Dekrete aus der Zeit vor dem Z.K. gegriffen werden muss. so sind die Wirkungen der Erbschaftseröffnung so summarisch und oberflächlich geregelt, dass dadurch die Wirksamkeit des Erbrechts geradezu in Frage gestellt wird.

1. Von den Personen, die einen Todesfall beim Zivilstandsamt anmelden, werden Angaben über die materielle Lage des Verstorbenen und eventuell am Orte der Erbschaftseröffnug anwesende Erben verlangt. Das Zivilstandsamt ist verpflichtet, diese Mitteilungen dem zuständigen Volksgericht weiterzuleiten. (Art. 431, Abs. 1)[3])

---

[2]) Dekret des ZEK und des Rates der VK, vom 15. Dez. 1922, Ges. Sammlung 1922, Nr. 1 Art. 11. (Wiedergegeben bei Freund, Das Zivilrecht Sowjetrusslands, S. 110).

[3]) Anmerkung 1 zu Art. 431 : «Die Abteilung für Eintragung von Personenstandsurkunden am Orte des letzten Wohnsitzes des Erblassers ist verpflichtet, nachdem sie vom Tode des Erblassers

Der Kommentar des VKJ legt Art. 431,1 aber so aus, dass die Zivilstandsämter nicht jeden Todesfall dem Volksgericht zu melden haben, sondern nur den Tod eines «Erblassres», d. h. einer Person, die Vermögen hinterlässt. Wer die Tatsache, ob Vermögen vorhanden ist oder nicht, feststellt, ist nicht ersichtlich.

2. Das Volksgericht ist nach 431 Z.K. verpflichtet, sofort Schutzmassnahmen für das Erbschaftsvermögen zu treffen, ein Inventar über die vorhandenen Vermögensstücke aufzunehmen und den Nachlass auf seinen Wert zu schätzen. (vergl. ZPO Art. 194—198)

Das Nachlassvermögen kann den am Orte der Erbschaftseröffnung anwesenden Erben zur verantwortlichen Verwaltung übergeben werden. Sind keine Erben anwesend, so wird ein Treuhänder mit seiner Verwaltung betraut. Besteht der Nachlass in einem im Betrieb befindlichen Handels- oder Industrieunternehmen, oder in einem Gewerbebetrieb, und sind keine Erben am Orte vorhanden, so bestellt das Volksgericht einen verantwortlichen Pfleger, im Einverständnis mit den zuständigen Staatsorganen. (Art. 432)

Der Schutz der Erbschaft bleibt bestehen, bis alle Erben erschienen sind, jedoch nicht länger als sechs Monate. (Art. 431)

3. Sehr wichtig ist der erste Satz des Art. 431, wonach «ein Aufruf der Erben durch öffentliche Bekanntmachung oder auf andere Weise nicht erfolgt». In dieser Bestimmung tritt das geringe Interesse des Sowjetrechtes an der Abwickelung des Erbganges zu Tage. Das Erbrecht als solches wird zugelassen, als Mittel zum wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes. Die richtige Ausführung des Willens des Erblassers aber kümmert den Staat wenig, solange er selbst nicht an der Erbschaft teilnimmt. Im Gegenteil, er hofft sogar die Teile der nicht rechtzeitig erschienen Erben selber einstecken zu können. Goichbarg sagt zu Art. 431:

«Das Gericht tritt nur Massnahmen zum Schutze der Erbschaft, aber in keinem Falle organisiert es den Erbenruf oder das Ausfindigmachen der Erben. Der Grundgedanke des Gesetzgebers bei der Zulassung des privaten Erbrechts besteht in dem Bestreben, dem Wunsche des Erblassers, seine Angehörigen versorgt zu wissen, Rechnung zu tragen. Daher können Personen, die vom Tode des Erblassers nichts wissen, kaum als dem Verstorbenen so nahestehend gelten, dass er sie unter allen Umständen hätte versorgen wollen. Sie können auch nicht verlangen, dass man sie

---

Kenntnis erhalten hat, dies dem zuständigen Volksgericht mitzuteilen.»

von der «bitteren», oder für sie freudigen, Tatsache benachrichtige. Deshalb wird keine Aufforderung an abwesende Erben erlassen. Unser Gesetz hat keine Ursache die Entwicklung der Kategorie der sich freuenden oder «lachenden» Erben, wie sie die Deutschen nennen, zu fördern.»

Die Folge dieser Bestimmung ist, dass die tatsächliche, und in gewissem Umfange (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft) auch die rechtliche Stellung der am Orte der Erbschaftseröffnung an- oder abwesenden Erben verschieden ist.

26. Kap. Das Geltendmachen der Erbansprüche.

Der Unterschied, den das Gesetz zwischen den am Orte der Erbschaftseröffnung an- oder abwesenden Erben macht, verlangt auch hier dieselbe Zweiteilung.

I. *Die anwesenden Erben.*

1. Von den am Orte anwesenden Erben wird angenommen, dass sie vom Tode des Erblassers Kenntnis haben. Das wird in der Regel auch der Fall sein, da ja entfernte Verwandte ohnehin von der Erbschaft ausgeschlossen sind.

Das Gesetz stellt die Vermutung auf, dass der anwesende Erbe die Erbschaft angenommen habe, wenn er nicht innerhalb dreier Monate vom Zeitpunkt des Ergreifens von Schutzmassnahmen seinen Verzicht dem zuständigen Gericht mitteilt.

Wenn keine Schutzmassnahmen für den Nachlass getroffen werden, beginnt die dreimonatige Frist mit dem Tage, an welchem das Gouvernementsfinanzamt den Erbfall zur Behandlung übernimmt.[4])

Die anwesenden Erben können aber vor Ablauf der dreimonatigen Frist Handlungen vornehmen, durch die sie ihren Willen, die Erbschaft anzutreten, in Erscheinung treten lassen. Hierhin gehört die Anteilnahme an der Verwaltung des Nachlasses. Die Vornahme solcher Handlungen schliesst eine spätere Ausschlagung der Erbschaft aus. (vergl. Goichbarg, W.R. S. 261/62)

Der Teil des verzichtenden Erben geht an den Staat über. (Art. 42 Z.K.)

2. Ueber ihren Anteil am Nachlass hinaus haben die Erben, die mit dem Erblasser im gleichen Haushalte lebten, einen Anspruch auf seinen Hausrat. (vergl. Art. 421 und oben, Kap. 16) Da der Hausrat der Erbschaftssteuer nicht unterliegt, wird er

---

[4]) Instruktionen zur Erbschaftssteuer, Art. 26, 27, 44, 45.

den Berechtigten ohne weiters überlassen. Auf derselben Grundlage beruht ein Beschluss des VKJ, in Verbindung mit den VK für Finanzen und Volksgesundheit, vom 10. November 1923.[5]) Dieser Beschluss weist die öffentlichen Krankenhäuser an, den Hausrat und die persönlichen Gegenstände der in diesen Anstalten Verstorbenen, den auf Grund von 418 und 421 Z.K. berechtigten Personen auszuhändigen. Voraussetzung ist, dass die Berechtigten innerhalb von sechs Monaten erscheinen und sich über ihre Beziehung (gemeinsamer Haushalt, Verwandtschaft, Unterstützungsverhältnis) zum Erblasser ausweisen können.

3. Die am Orte anwesenden Erben haben das Recht, die Verwaltung des Nachlassvermögens anzutreten, ohne das Erscheinen der übrigen Erben abzuwarten. (429.3) Die Anteilnahme an der Verwaltung schafft dem einzelnen Erben keinen Anspruch auf Vergrösserung seines Anteils. Er kann jedoch für Auslagen, die er im Interesse des Vermögensganzen gemacht hat, von den Miterben Ersatz verlangen.[6])

II. *Die abwesenden Erben.*

Da kein Erbenruf durch die Staatsorgane vorgenommen wird, ist der Anspruch der nicht am Orte der Erbschaftseröffnung anwesenden Erben ein recht prekärer. Diese Personen sind ganz vom Wohlwollen ihrer Miterben oder anderer vom Tode des Erblassers Unterrichteter abhängig. Ihre Lage wird noch dadurch verschlechtert, dass sie die Erbschaft ausdrücklich annehmen müssen. Die Vermutung, die Erbschaft sei angenommen, wenn innert dreier Monate vom Treffen von Schutzmassnahmen dem zuständigen Gericht nicht eine gegenteilige Erklärung abgegeben wird, gilt nur für die anwesenden Erben. (vergl. Art. 429) Nach Art. 430 können die Erben, die am Orte der Erbschaftseröffnung nicht anwesend sind, das Nachlassvermögen persönlich oder durch Vermittlung von Bevollmächtigten innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ergreifung von vorsorglichen Massnahmen übernehmen. Falls sich die Erben innert dieser sechmonatigen Frist nicht melden, oder ausdrücklich auf den Nachlass verzichten, gilt das Vermögen als erbenlos gelangt grundsätzlich in die Verfügung der entsprechenden Staatsorgane. (Art. 433) Der Anspruch der abwesenden Erben auf den Nachlass verjährt also nach dem

---

[5]) Reglement über die Steuer von Vermögen, die im Wege des Erbrechts übertragen werden, Art. 4. (Ostrecht 1926, S. 436).

[6]) vergl. Enscheid des obersten Gerichtshofes der RSFSR in der Sache 3309, 1925. (Wiedergegeben im Kommentar des VKJ, S. 803).

Ablauf der kurzen Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Treffens vorsorglicher Massnahmen.

In der Praxis wird allerdings unterschieden, ob der Anspruch des abwesenden Erben dem Staate gegenüber oder gegen die Miterben geltend gemacht wird. Je nach dem ist die Frist von sechs Monaten zwingend oder nicht:

a) Hat sich ein vom Orte der Erbschaftseröffnung abwesender Erbe nicht in der eben genannten Frist gemeldet, und ist infolgedessen sein Anteil am Nachlass an den Staat übergegangen, so hat er gegenüber dem Staate jeden Anspruch verloren. Die Frist von sechs Monaten kann unter keinen Umständen verlängert werden.[7])

b) Häufig wird es vorkommen, dass die mit dem Verstorbenen im gleichen Haushalte wohnenden Personen, oder die am Orte anwesenden Erben überhaupt, das Vorhandensein anderer Erbberechtigter verheimlichen. Bei der geringen Aufmerksamkeit, die der Staat dem Erbgange schenkt, ist dies leicht möglich. Die Anwendung der sechsmonatigen Verjährungsfrist auch auf diesen Fall wäre geradezu eine Begünstigung solcher widerrechtlicher Handlungen. Diese Auffassung tritt auch in der neueren Sowjetliteratur zu Tage: Laut Kommentar des VKJ, S. 805, kommt für den Fall, dass ein Erbe sich in rechtswidriger Weise den Anteil eines abwesenden Erben angeeignet hat, die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren zur Anwendung. (vergl. Art. 44 Z.K.) Somit würde der Anspruch eines Erben gegenüber seinen Miterben erst nach Ablauf von drei Jahren erlöschen.

Noch weiter geht eine Entscheidung des Moskauer Gouvernementsgerichts, veröffentlicht in der «Izvestija» vom 3. April 1927; danach ist «eine direkte Verjährungsfrist in Erbschaftssachen nicht vorgesehen».[8]) Es lässt sich schwer sagen, ob dieser m.W.

---

[7]) vergl. Aufklärung des Plenums des obersten Gerichts der RSFSR, enthalten im Kommentar des VKJ, S. 805.

[8]) Urteil des Moskauer Gouvernementsgerichts, veröffentlicht in der Izvestija vom 3. April 1927 (übersetzt in der Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Maiheft 1927, S. 221):

Mina Schmidt lebte zur Zeit, als ihre Mutter Olga Artobolevska im Jahre 1924 in Moskau verstarb, in Reval. Die Mutter hinterliess eine an der Moskau-Baltischen Eisenbahn gelegene Villa. Die Schmidt hatte nicht die Möglichkeit nach Moskau zu reisen, um sich als Erbin bestätigen zu lassen. Sie schrieb hierüber an ihren Stiefvater, Fedor Artobolevski, und letzterer versicherte ihr, dass sie sich nicht zu beunruhigen brauche, da er das Vermögen seiner verstorbenen Frau als das ihrer Familie betrachte (d. h. der Mina Schmidt und ihrer Kinder) und seinerseits sogar auf das ihm zustehende gesetzliche Fünfel verzichten wolle.

jüngste veröffentlichte Entscheid eine Abweichung der Praxis von der bisher angenommenen, dreijährigen Verjährungsfrist bedeutet.

III. *Der Erbschein.*

Alle Personen, die auf Grund des Gesetzes oder Testaments zum Erben berufen sind, können beim Volksgericht den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung stellen, die ihre Rechte auf den Nachlass bestätigt. Patouillet (S. 256) sieht in dieser Bestimmung, die den Erbschein einführt, ohne seine Beweiskraft und seine Vorausetzungen zu regeln, ein Beispiel für die Recht schöpfende Gewalt, die das Sowjetrecht dem Richter zuweist.

27. Kap. Die Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers.

Der Haftung der Erben für die Schulden des Erblassers ist im Gesetz ein einziger Artikel (43) gewidmet:

«Ein Erbe, der eine Erbschaft angenommen hat, und auch der Staat, auf den das erblose Gut übergegangen ist, haftet für die Schulden, die den Nachlass belasten, nur im Rahmen des tatsächlichen Wertes des Nachlasses.

Anmerkung: Die Gläubiger des Nachlasses sind verpflichtet, ihre Ansprüche zur Vermeidung des Verlustes ihres Klagerechts, innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Ergreifung von Schutzmassnahmen hinsichtlich des Nachlasses anzumelden.»

Leider wird in der juristischen Literatur über das Sowjetrecht den heiklen Fragen der Erbenhaftung aus dem Weg gegangen.

Vor einiger Zeit kehrte die Mina Schmidt nach Moskau zurück und überzeugte sich nun, dass ihr Stiefvater, ihre Abwesenheit benutzend, sich als alleinigen Erben bereits hatte bestätigen lassen und von der Villa Besitz ergriffen hatte.

Mina Schmidt erhob Klage; A. verlangte Abweisung wegen Fristversäumnis.

Das Moskauer Gouvernementsgericht entschied, dass die Frist als nicht versäumt anzusehen sei und der Mina Schmidt mit ihren drei Kindern das Recht auf 4/5 der Villa, die zur Zeit auf den Namen A. registriert ist, zustehe. Auch wurden ihr 170 Rbl. Gerichtskosten zugesprochen.

Anmerkung: Das Verfahren in Nachlassachen gehört auch in Russland zu den nichtstreitigen. Gemäss Art. 431 Z. K. wird ein Aufruf der Erben durch öffentliche Bekanntmachung nicht erlassen. Nach Art. 196 ZPO. verfügt der Volksrichter, nach Ablauf der in Art. 430 und 433 Z. K. vorgesehenen Frist von sechs Monaten vom Tage der Ergreifung von Schutzmassnahmen an, den Uebergang des Erbvermögens an die interessierten Personen. Eine direkte Verjährungsfrist ist in Erbschaftssachen nicht vorgesehen.

So enthält z. B. der Kommentar des VKJ überhaupt nichts darüber. Einiges findet sich in Goichbargs Wirtschaftsrecht; es dient im Wesentlichen als Unterlage für das Folgende.

1) Die Gläubiger des Erblassers sind recht schlecht gestellt. Machen sie ihre Forderungen nicht innerhalb der sechsmonatigen Frist geltend, so gehen sie ihres Klagerechtes verloren. Die Verjährung ist von Amteswegen zu Berücksichtigen. (vergl. Art. 44)

Insbesondere ist es unklar, ob und wie die Gläubiger des Erblassers sich wehren können, wenn der Nachlass an einen überschuldeten Erben fällt.

2) Umso besser ist in dieser Hinsicht die Lage der Erben. Der Erbe, sei es der Staat oder eine Privatperson, haftet für die Nachlasschulden in keinem Falle über den Vorteil hinaus, den ihm die Erbschaft gewährt. Er haftet zwar gegenüber den Gläubigern des Erblassers nicht nur mit dem Erbgut, sondern auch mit seinem eigenen Vermögen, jedoch höchstens für den Wert der Erbschaft. (Haftung pro viribus hereditatis, nicht cum viribus hereditatis.) Das beneficium inventarii ist dem Sowjeterbrecht unbekannt, und in Folge der beschränkten Haftung der Erben auch nicht notwendig.

Aus dem gleichen Grunde kann die Annahme einer Erbschaft den Privatgläubigern des Erben nicht gefährlich werden.

Die Erben haften für die Schulden des Erblassers nicht solidarisch, wie in anderen Gesetzen, sondern anteilig, jeder nur für den Wert seines Anteiles am Erbe. (vergl. Goichbarg, S. 266)

Anhang.

Text des geltenden Sowjetrechts.

Für die Wiedergabe des geltenden Sowjeterbrechts stütze ich mich auf die Uebersetzungen Freunds von 1924 (Das Zivilrecht Sowjetrusslands) und 1926 (Ostrecht 1926, Heft 4). Der Artikel 425 Z.K., abgeändert durch Dekret des AZEK vom 6. Oktober 1926, sei in Ermangelung einer deutschen Uebersetzung in bestmöglicher eigener Uebertragung wiedergegeben.

Art. 416.

Die Beerbung auf Grund Gesetzes und Testaments wird gemäss den folgenden Paragraphen zugelassen.

Art. 417.

(Aufgehoben durch Dekret vom 15. II. 1926.)

Art. 418.

Der Personenkreis, der aus den in Art. 416 angegebenen Gründen zur Erbschaft berufen ist, wird beschränkt auf die direkten Nachkommen (Kinder, Enkel und Urenkel) und den überlebenden Ehegatten des Verstorbenen, sowie die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Personen, die tatsächlich mindestens während eines Jahres vor dem Tode des Verstorbenen von letzterem voll unter halten wurden.

Anmerkung: Erben können lediglich Personen sein, die im Zeitpunkt des Todes des Erblassers am Leben sind, sowie Kinder, die zu seinen Lebzeiten erzeugt und nach seinem Tode geboren sind.

Art. 419.

Die Beerbung auf Grund des Gesetzes findet in allen Fällen statt, sofern und soweit sie durch Testament nicht abgeändert ist.

Art. 420.

Bei der Erbfolge auf Grund Gesetzes wird das Nachlassvermögen nach Köpfen zu gleichen Teilen unter alle in Art. 418 bezeichneten Personen verteilt.

Art. 421.

Von den Personen, die in Art. 418 bezeichnet sind, empfangen diejenigen, die mit dem Verstorbenen zusammengelebt haben, das

Vermögen, das sich auf den üblichen Hausrat und Hausbedarf bezieht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen, über den ihnen gemäss Art. 420 zustehenden Anteil an dem Vermögen des Verstorbenen.

Art. 422.

Als Testament gilt eine von einer Person in schriftlicher Form errichtete Verfügung für den Todesfall hinsichtlich der Ueberlassung einer Sache an eine oder mehrere bestimmte Personen aus der Zahl der in Art. 418 Bezeichneten oder betreffend seine Verteilung unter mehrere oder alle dieser Personen, abweichend von der Art und Weise, wie sie in Art. 420 vorgesehen ist.

Anmerkung: Der Testator kann eine, mehrere oder alle Personen, die in Art. 418 bezeichnet sind, von den Rechten auf gesetzliche Beerbung ausschliessen. In diesem Falle geht das Nachlassvermögen im ganzen oder zum Teil auf den Staat im Verfahren des Art. 433 über.

Art. 423.

Der Testator kann demjenigen, der auf Grund Testaments das Nachlassvermögen erhält, die Erfüllung irgend einer Verpflichtung zugunsten eines oder mehrerer oder aller übrigen gesetzlichen Erben auferlegen, die kraft seiner Verfügung das Recht haben, die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung seitens des Testamentserben zu verlangen.

Art. 424.

Zugelassen werden Testamente, in denen für den Fall, dass der testamentarisch bestimmte Erbe vor Eröffnung der Erbschaft gestorben ist oder diese nicht angenommen hat, der Testator irgend einen anderen der gesetzlichen Erben zur Erbschaft beruft.

Art. 425.

Das Testament muss vom Testator unterschrieben und der Notariatsbehörde zur öffentlichen Beglaubigung vorgewiesen werden.

Anstelle der Unterschrift des Testators werden die Testamente der schreibensunkundigen Personen an deren statt durch eine dritte Person, den Namenszeichner unterschrieben.

Art. 426.

Ein später errichtetes Testament hebt ein vorhergehendes auf, soweit in letzterem nicht Verfügungen enthalten sind, die in dem späteren Testament nicht vorgesehen sind. Der Testator kann

auch bei Errichtung eines neuen Testaments das frühere durch notarielle oder gerichtliche Erklärung hierüber aufheben, die in das Urkundenbuch oder ein Gerichtsprotokoll einzutragen ist.

Art. 427.

Die Durchführung des Testaments wird den darin ernannten Testamentserben übertragen, es sei denn, dass der Testator in dem Testament eine besondere Person (Testamentsvollstrecker) ernannt hat, um seinen Willen durchzuführen. Das Einverständnis des Vollstreckers in dem Testament selbst oder einer besonderen Erklärung, die dem Testament beigefügt wird, ist in diesen Fällen erforderlich.

Art. 428.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder Privatpersonen und Staatsorganen in Fragen der Schätzung, Verteilung und des Abrechnungsverfahrens betreffend das Nachlassvermögen werden vom Gericht entschieden.

Art. 429.

Erklärt der am Orte der Eröffnung des Nachlasses anwesende Erbe innerhalb dreier Monate vom Tage der Ergreifung von Schutzmassnahmen dem zuständigen Gericht nicht seinen Verzicht auf den Nachlass, so wird er so angesehen, als hätte er die Erbschaft angenommen.

Der Teil des Verzichtenden geht auf den Staat über.

Die an Ort und Stelle anwesenden Erben können die Verwaltung des Nachlassvermögens antreten, ohne das erscheinen der übrigen Erben abzuwarten, die, wenn sie rechtzeitig erscheinen ihren Teil des Nachlassvermögens übernehmen können.

Art. 430.

Erben, die am Orte der Eröffnung der Erbschaft nicht anwesend sind, können das Nachlassvermögen persönlich oder durch Vermittlung von Bevollmächtigten innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Ergreifung von Schutzmassnahmen hinsichtlich des Nachlassvermögens übernehmen.

Anmerkung: Der Teil des zur Zeit des Beschlusses nicht geborenen Erben kann innerhalb dreier Monate nach seiner Geburt von seinem gesetzlichen Vertreter gefordert werden.

Art. 431.

Ein Aufruf der Erben durch öffentliche Bekanntmachung oder auf andere Weise erfolgt nicht, aber das Volksgericht am Orte der

Eröffnung des Nachlasses ergreift Schutzmassnahmen hinsichtlich des Nachlasses unverzüglich, nachdem es die Nachricht vom Tode des Erblassers erhalten hat. Der Schutz der Erbschaft bleibt bestehen bis alle Erben erschienen sind, jedoch nicht länger als sechs Monate.

Anmerkung 11.): Die Abteilung für Eintragung von Personenstandsurkunden am Orte des letzten Wohnsitzes des Erben ist, nachdem sie von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, verpflichtet, dies dem zuständigen Volksgericht mitzuteilen.

Anmerkung 2.): Als Ort der Eröffnung der Erbschaft gilt der letzte Wohnort des Erblassers.

Art. 432.

Falls Erben eines Unternehmens das im Gange ist (eines Handels- und Industrieunternehmens und von Handwerkstätten), nicht anwesend sind, so ernennt das Gericht einen besonderen verantwortlichen Pfleger auf Vorschlag des Staatsorgans, das die entsprechenden Unternehmungen und Betriebe leitet.

Art. 433.

Ein Erbe, der eine Erbschaft angenommen hat, und auch der Staat, auf den erbloses Gut übergegangen ist, haftet für die Schulden, die den Nachlass belasten, nur im Rahmen des tatsächlichen Wertes des Nachlasses.

Anmerkung: Die Gläubiger des Nachlasses sind verpflichtet, ihre Ansprüche zur Vermeidung des Verlustes ihres Klagerechtes innerhalb sechs Monaten vom Tage der Ergreifung von Schutzmassnahmen hinsichtlich des Nachlasses anzumelden.

Art. 434.

Personen, die zur Erbschaft gemäss Gesetzes oder Testaments berufen sind, können beim Volksgericht den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung stellen, die ihre Rechte auf den Nachlass bestätigt.

Literaturverzeichnis.

H. Freund, Das Zivilrecht Sowjetrusslands, 1924. Verlg. I. Bensheimer, Mannheim.

A. Ganin, S. Zaitzev, W. Izvolenski u. a., m., Zivilkodex der RSFSR (kommentiert). 2. Auflage, 1926. Verlag des VKJ, Moskau. Nachtrag zur 2. Auflage, 1927 (russisch).

H. Klibanski, Die Gesetzgebung der Bolschewiki, 1920. Verlag B. G. Teubner, Leipzig.

J. Paouillet, Les codes de la Russie soviétique, Tome 1, 1925. Tome 2, 1926, chez Giard, Paris.

H. Freund, Nachtrag zum «Zivilrecht Sowjetrusslands». 1925.

E. Bernstein, Der Sozialismus einst und jetzt. Berlin 1923.

A. v. Bochmann, Rechtsprechung (Erbrecht). Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Heft 3, 1927.

H. Freund, Aufhebung der 10 000 Rbl. Grenze im sowjetrussischen Erbrecht. Ostrecht, Heft 5, 1926.

V. Freytagh - Loringhoven, Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung. Verlg. Niemeyer, Halle 1921.

B. Gerschun, Die Entwicklung des Erbschaftsrechtes in Sowjetrussland. Jur. Wochenschrift, Leipzig, Heft 45, 1927.

A. Goichbarg, Wirtschaftsrecht der RSFSR, Bd. 1, Zivilkodex. 3. Auflage, 1924. Staatsverlag, Moskau. (Russisch).

von Harten, Das Privatrecht der Sowjetunion, mit besonderer Berücksichtigung des Familienrechts. Separatdruck aus der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Band LXIV, Heft 11, November 1928.

Heim, Zur Reform des deutschen Erbrechts. Deutsche Jur. Zeitg. 1917, S. 772.

Kelmann u. Freund, Die juristische Literatur der Sowjetunion. Verlg. R. L. Prager, Berlin 1926.

Lenin, Staat und Revolution, Leipzig 1917.

A. N. Makarov, Das internationale Erbrecht des deutsch-russischen Vertragswerkes. Zeitschrift f. osteurop. Recht, Heft 2/3 1927.

Maklezov, Timaschev, Alexejev und Savadsky, in Verbindung mit Bogolepov, Hanfmann, Markov, Pilenko und Zaitzev: Das Recht Sowjetrusslands. Verlag Mohr, Tübingen.

Marx u. Engels, Das kommunistische Manifest. Wien 1926.

Baron B. Noldé, Le droit civil soviétique. Bulletin de la société de droit coopérative, Paris.

V. Ring, Erbe sei das Vaterland, Recht und Wirtschaft 1917.

Grig. Ryndsinski, Die Erbfolge im Sowjetrecht. Juristischer Verlag, Moskau 1925. (Russisch).

Ryndsiunski, Savinskaia u. Tscherkesov, Die rechtliche Lage des Kindes in der RSFSR, Verlag des VKJ, Moskau 1927, 2. Aufl. (Russisch).

H. Schöler, Erbschaftssteuerfragen. Deutsche Jur. Zeitg. 1916, S. 296 ff.

L. Thal, Das Zivilrecht Sowjetrusslands, Z. Int. Recht, Bd 32.

L. Thal, Die Schranken des Schutzes von Privatrechten nach Art. 1 des Zivilkodex der UdSSR. Ostrecht 1926, Heft 4.

Worms, Rechtsprechung (Erbrecht) Ostrecht Heft 2 1927.